

**Landkreis Stade
Sozialplanung**

Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade (Teil 1)

**Im Auftrage des Landkreises Stade erarbeitet von:
Dipl. Päd. Peter Falten (Sozialplanung Landkreis Stade)
in Zusammenarbeit mit der
Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung
des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen
Stade, Februar 2007**

**Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im
Landkreis Stade**

Herausgeber: Landkreis Stade – Der Landrat

Auskunft erteilt: Peter Falten
Sozialplanung Landkreis Stade
Am Sande 1 (Zimmer 1)
Tel.: 0 41 41 / 1 23 67
Fax: 0 41 41 / 1 23 70
e-mail: jugendamt@landkreis-stade.de

Druck: Druckerei, Landkreis Stade



Vorwort

Im Landkreis Stade leben über 23.500 Menschen mit ausgewiesenen Behinderungen. Damit ist mindestens jeder/jede 8. Mitbürger/in unseres Landkreises von Behinderungen direkt betroffen. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen – insbesondere ältere Menschen –, die statistisch nicht erfasst sind, entweder weil sie keine Leistungen in Anspruch nehmen und/ oder die Ausstellung eines Behindertenausweises bisher nicht beantragt haben. Die Zahl der indirekt Betroffenen, d.h. die der Angehörigen oder der in den Bereichen zur Unterstützung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen tätigen Personen ist um ein Vielfaches höher. Diese Fakten und die Tatsache, dass jede und jeder zu jeder Zeit durch Krankheit oder Unfall eine Behinderung erleiden kann, sollte uns noch mehr als bisher für die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren und uns anhalten Barrieren zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in unserer Gemeinschaft weiter abzubauen. Dieser Anspruch kann sich nicht nur auf die technischen Barrieren beziehen, sondern gilt vor allem auch für die Barrieren in unseren Köpfen, wie z. B. Vorurteile, Ablehnung, Berührungsängste oder falsches Mitleid.

Mit dem 1. Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade wird erstmals der Bestand und Bedarf an Angeboten für Menschen mit Behinderungen dargestellt und ausgewiesen. Unter Beteiligung von Betroffenen, Fachkräften, sowie Vertreter/innen der Städte- und Gemeindeverwaltungen hat die Sozialplanung des Landkreises auf der Basis aktuell erhobener Daten Empfehlungen für die quantitative und qualitative Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Struktur sozialer Hilfen im Landkreis Stade erarbeitet. Die in diesem Bericht ausgewiesene Bestandsbewertung wird in den kommenden Jahren fortgeschrieben.

Stade, den 01.02.2007

Michael Roesberg
Landrat

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführende Hinweise	
1.1 Zum Planungsauftrag	
1.1.1 Ziele	7
1.1.2 Verfahren	7
1.1.3 Planungselemente	8
1.1.3.1 Sozialraumbeschreibung	8
1.1.3.2 Bestandserhebung	8
1.1.3.3 Bedarfsermittlung	8
1.1.3.4 Entwicklung von Handlungsempfehlungen	9
1.1.3.5 Betroffenen- und Trägerbeteiligung	10
1.1.3.6 Evaluation und Fortschreibung	11
1.1.4 Qualitätsmerkmale der Planung	12
1.2 Prozessbeteiligte	
1.2.1 Aufgaben und Funktion der Sozialplanung des Landkreises Stade	12
1.2.2 Aufgabe und Zusammensetzung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen	12
1.2.3 Aufgabe und Funktion der Kreisverwaltung und der politischen Gremien des Landkreises Stade	15
1.3 Begriffserläuterungen	
1.3.1 Definition Behinderung	15
1.3.2 Definition Schwerbehinderung	16
1.3.3 Definition Mehrfachbehinderung/ Schwerstbehinderung	16
1.3.4 Ursachen und Formen von Behinderungen	16
1.3.4.1 Körperliche Behinderungen	16
1.3.4.2 Geistige Behinderungen	17
1.3.4.3 Seelische Behinderungen	17
1.3.4.4 Abgrenzungen – Lernbehinderung	18
1.3.5 Barrierefrei, Behindertengerecht, Behindertenfreundlich	18

1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten

1.4.1	Sozialgesetzbuch I; IX und XII (SGB I/ SGB IX, SGB XII)	19
1.4.2	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)	20
1.4.3	Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene des Landkreises Stade	21
1.4.3.1	Gesundheitsamt des Landkreises Stade	22
1.4.3.2	Sozialamt des Landkreises Stade	24
1.4.3.3	Jugendämter Landkreis Stade, Stadt Buxtehude und Stadt Stade	26

2. Sozialraumbeschreibung

Schwerpunkt: Menschen mit Behinderungen

2.1	Zum Stellenwert der Sozialberichterstattung für Planungen von Angeboten für Menschen mit Behinderungen	26
2.2	Sozialräumliche Situation im Landkreis Stade	28
2.2.1	Kennzeichnung des Landkreises Stade	28
2.2.2	Erschließung mit Verkehrswegen und durch den ÖPNV	30
2.2.2.1	Straßenverkehr	30
2.2.2.2	Schienenverkehr	31
2.2.2.3	Wasserstraßen	31
2.2.2.4	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).	31
2.2.2.5	Beförderungsdienste für Menschen mit Behinderungen	33
2.2.3	Medizinische Versorgung	35
2.2.3.1	Ärzteversorgung	35
2.2.3.2	Versorgung mit Krankenhausbetten	37
2.2.4	Bevölkerungsaufbau (Schwerpunkt: Menschen mit Behinderungen)	38
2.2.4.1	Altersstruktur der Bevölkerung	38
2.2.4.2	Eingewanderte Bevölkerung (Migranten/innen)	41
2.2.5	Menschen mit Behinderungen	44
2.2.5.1	Menschen mit Behinderungen nach Grad der Behinderung	44
2.2.5.2	Menschen mit Behinderungen nach Alter und Geschlecht	46
2.2.5.3	Menschen mit Behinderungen nach Behinderungsarten	46
2.2.5.4	Menschen mit mehreren Behinderungen nach Alter	47

3. Angebote und Leistungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade – Bestand, Bedarf, Bewertung und Handlungsempfehlungen

3.1 Handlungsfeld: Betroffenenbeteiligung 48

3.2 Handlungsfeld: Barrierefreie Wahlen 52

Für den zweiten Teil des Berichtes geplante Gliederungspunkte:

3.3 Angebote für Menschen mit Behinderungen (Gesamtübersicht) 54

3.4 Angebotsbereich Beratung von Menschen mit Behinderungen 61

3.5 Angebotsbereich Beratung von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen 64

3.6 Angebotsbereich Ambulante Betreuung 67

3.7 Angebotsbereich Stationäre Betreuung für Menschen mit Behinderungen 69

3.8 Angebotsbereich Behandlungen und Pflege für Menschen mit Behinderungen 71

3.9 Angebotsbereich Wohnen für Menschen mit Behinderungen 73

3.10. Angebotsbereich Frühförderung 75

3.11. Angebotsbereich Integrationsgruppen Kindertagesstätten 77

3.12. Angebotsbereich Integrationsklassen 79

3.13. Angebotsbereich Finanzielle und sachliche Förderung 81

3.14. Angebotsbereich Arbeitsintegration 83

3.15. Angebotsbereich Freizeitangebote 85

3.16. Angebotsbereich Selbsthilfeförderung 88

3.17. Angebotsbereich Sonstige Angebote 91

Anhänge

- Angebote insgesamt nach Standorte, Einzugsbereiche, Behindertenaltersgruppen, Behinderungsarten
- Angebote insgesamt (ohne Selbsthilfegruppen)
- Angebote insgesamt (Alter)
- Angebote insgesamt ohne Selbsthilfegruppen
- Angebote insgesamt (Behinderungsart)
- Angebote insgesamt (Behinderungsart ohne Selbsthilfegruppen)

1. Einführende Hinweise

1.1 Zum Planungsauftrag

1.1.1 Ziele

2004 hat der Kreistag des Landkreises Stade die Durchführung einer konzeptionierten Sozialplanung für den Bereich Behinderungen beschlossen. Bis 2007 soll der Bestand und der Bedarf an Leistungen und Angeboten für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige von der Jugendhilfe – und Sozialplanung des Landkreises Stade erfasst werden. Dem Bestand an Leistungen und Angeboten sollen fachlich definierte Bedarfe gegenübergestellt werden. Die hieraus abzuleitenden Handlungserfordernisse sind den zuständigen politischen Gremien des Landkreises Stade als Beschlussempfehlungen vorzulegen.

Teilziele der Grundplanung sind:

- die sozialraumbezogene Beschreibung des Landkreises Stade, unter Berücksichtigung der relevanten Daten (Betroffene nach Behinderungsform, Wohnort, Geschlecht, Alter..),
- die Erhebung des aktuellen Bestandes an aktuellen Angeboten für behinderte Menschen und deren Angehörige im Landkreis Stade,
- die Ermittlung der Bedarfe an Angeboten für behinderte Menschen und deren Angehörige im Landkreis Stade,
- die Erarbeitung von ggf. erforderlichen Handlungsempfehlungen an die politischen Gremien, die Kreisverwaltung und die im Bereich tätigen Organisationen.

1.1.2 Verfahren

Umsetzungsverantwortlich ist die Sozialplanung des Landkreises Stade in Koordination mit dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt und dem Jugendamt des Landkreises Stade. Der Planungsprozess wird durchgehend von einer Fachplanungsgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen (siehe hierzu auch 1.2.2) fachlich begleitet.

1.1.3 Planungselemente

Die Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen umfasst folgende Planungselemente:

1.1.3.1 Sozialraumbeschreibung

Die Sozialraumbeschreibung ist eine systematische, kontinuierlich fortzuschreibende Erfassung eines Grundrasters bzw. eines Sets von Merkmalen und daraus gebildeten Indikatoren, mit deren Hilfe die Situation der Betroffenen in einer Region (Kreis, Städte, Gemeinden) möglichst konkret beschrieben und bewertet werden kann. Mit Hilfe der Sozialraumbeschreibung können wichtige Hinweise auf

- regionale Unterschiede,
 - notwendige dezentrale Angebotsplanungen,
 - regionale Schwerpunkte der Ressourcenverteilung und
 - spezifische Ausgestaltungen von Angeboten
- gegeben werden.

1.1.3.2 Bestandserhebung

Als Bestand werden die vorhandenen Angebote in einem sozialen Hilfebereich, insbesondere diejenigen in institutionalisierter Form bezeichnet.

Drei Ebenen der Bestandsaufnahme werden bei der Planung berücksichtigt:

- Bevölkerungs- und Sozialstruktur (Sozialraumbeschreibung),
- Einrichtungen, Dienste und Organisationen (soziale Infrastruktur),
und
- Handlungsstruktur der Verwaltung.

1.1.3.3 Bedarfsermittlung

Die Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen setzt zunächst voraus, dass im Rahmen der Planung Informationen hierzu vorliegen bzw. beschafft werden.

Bedürfnisse sind „Mangelgefühle des Menschen, die durch seine physische und psychische und soziokulturelle Existenz verursacht werden“ (Deutscher Verein). Bedarfe sind die Dienste und Leistungen, die zur Befriedigung von Bedürfnissen - also zur Beseitigung eines Mangels - für erforderlich gehalten, oder die aufgrund theoretischer und politischer Vorstellungen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens für notwendig erachtet werden.

Die Bedarfsermittlung ist ein Prozess zur Übersetzung und Eingrenzung der subjektiven Bedürfnisse auf das fachlich und politisch für erforderlich und möglich Gehaltene (Kriterien der Notwendigkeit und Machbarkeit).

1.1.3.4 Entwicklung von Handlungsempfehlungen

Die Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Rahmen der Planung im Bereich Behinderungen vollzieht sich im engen Bezug zu den Ergebnissen der Zielentwicklung, Sozialraumbeschreibung, Bestandserhebung und Bedarfsermittlung. Diese werden in konkrete Vorstellungen über Aktivitäten, Programme, Konzepte, Dienste und Einrichtungen zur bedarfsgerechten Gestaltung der kommunalen Leistungen freier und öffentlicher Träger umgesetzt.

Auf der Grundlage des erhobenen Angebotsbestandes (Ist) und der fachlich und politisch ausgehandelten Bedarfe (Soll) werden Handlungsempfehlungen für die notwendigen Gestaltungskonsequenzen formuliert.

Gestaltungskonsequenzen können sich beziehen auf:

- die quantitative und qualitative Anpassung bestehender und in ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit unbestrittener Angebote für Menschen mit Behinderungen an die herausgearbeiteten fachlichen Erfordernisse,
- die Umstrukturierung vorhandener Angebote, für die aufgrund veränderter Inanspruchnahmeverhalten der Betroffenen neue Arbeitsformen und Schwerpunkte entwickelt werden müssen,
- die Schaffung neuer Angebote, die sich in der Bedarfsfeststellung als hilfreich oder gar notwendig herausgestellt haben.

Handlungsgrundtypen sind hierbei:

Programmplanung,

Organisationsplanung,

Personalplanung,

Objektplanung.

1.1.3.5 Betroffenen- und Trägerbeteiligung

Die im Planungsbereich aktiven freien und öffentlichen Träger werden frühzeitig und in allen Phasen der Planung beteiligt (Fachplanungsgruppe, Fachtage). Die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen betroffener Menschen, sind über die Einbindung von Selbsthilfegruppen, Betroffenenorganisationen und besonderer Formen der Betroffenenbeteiligung (z.B. „Bürger

fragen – Experten antworten“, eine Aktion in Zusammenarbeit mit dem Stader Tageblatt) berücksichtigt worden.

1.1.3.6 Evaluation und Fortschreibung

Das Ziel der Evaluation und Fortschreibung in einer späteren Planungsphase ist, die Effizienz der empfohlenen und getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und daraus Schlüsse und Folgerungen für künftige Handlungsbedarfe der fortzuschreibenden Planung im Bereich Behinderung zu ziehen.

Planungselemente der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen



1.1.4 Qualitätsmerkmale der Planung

Der Kreistag des Landkreises Stade hat der Sozialplanung im Bereich Behinderungen die Gewährleistung folgender Qualitätsmerkmale zu Grunde gelegt:

Die Sozialplanung im Bereich Behinderungen

- ist Fachdiskurs und politischer Prozess der Entscheidungsvorbereitung,
- muss handhabbare Ergebnisse produzieren,
- muss Beteiligung sichern: der freien und öffentlichen Träger der Leistungsberechtigten und deren Interessensvertretungen,
- hat Geschlechterdifferenzen darzustellen und zu reflektieren
und
- muss mehr sein als beschreibende Berichterstattung; sie muss analysieren, Schwächen/Stärken herausarbeiten und Veränderungsnotwendigkeiten belegen.

1.2 Prozessbeteiligte

1.2.1 Aufgaben und Funktion der Sozialplanung des Landkreises Stade

Die Sozialplanung des Landkreises Stade ist verantwortlich für den Ablauf der Planung. Sie schlägt den Beteiligten für die verschiedenen Planungsphasen geeignete Methoden vor und setzt sie ein. Die Sozialplanung analysiert die Rahmenbedingungen der Planung; zeigt Möglichkeiten und Lösungsansätze auf; hat Widerstände und Grenzen zu erkennen. Sie recherchiert die Literatur, Gesetze, Programme, Fachkonzepte, Problembeschreibungen, entwickelt Ideen zusammen und erarbeitet daraus Arbeitspapiere und Diskussionsvorlagen. Die Sozialplanung des Landkreises Stade hat die notwendigen Daten und Informationen zu beschaffen, begleitet die Fachgruppe, moderiert Diskussionsprozesse und stellt Verbindungen her zwischen den Entscheidungsgremien und der Fachgruppe, sorgt für gegenseitige Information und vermittelt, wenn unterschiedliche Positionen entstanden sind.

1.2.2 Aufgaben und Zusammensetzung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen

Aufgaben der Fachgruppe sind insbesondere:

- Begleitung der laufenden Sozialplanung für den Landkreis Stade im Bereich Behinderungen über Beteiligung, fachliche Begleitung, Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen,
- vorläufige Vertretung der Interessen von durch Behinderung betroffener Menschen und deren Angehörige über die Entsendung eines/er Vertreter/in der Fachgruppe in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Sport des Landkreises Stade,

- Erörterung ggf. Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen und spezifischen bereichsrelevanten Themen,
und
- Förderung der Vernetzung und Kooperation der im Bereich tätigen Organisationen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Fachgruppe sind bereichsrelevante Organisationen, vertreten durch jeweils eine von diesen bestimmte Person. Darüber hinaus entsenden

- die Kommunalverwaltung der Gemeinden des Südkreises (Stadt Buxtehude; Samtgemeinden: Apensen, Fredenbeck, Harsefeld, Horneburg, Lühe; Gemeinde Jork),
 - die Kommunalverwaltung der Gemeinden des Nordkreises (Stadt Stade; Samtgemeinden: Himmelpforten, Nordkehdingen; Oldendorf; Gemeinde Drochtersen),
 - das Gesundheitsamt des Landkreises Stade,
 - das Sozialamt des Landkreises Stade und
 - die Jugendämter der Städte Stade und Buxtehude, sowie des Landkreises Stade,
- je eine/n Vertreter/in in die Fachgruppe.

Tabelle 1: Zusammensetzung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung für den Landkreis Stade im Bereich Behinderung
 Quelle: Sozialplanung Landkreis Stade, Stand: 01.01.2007

Organisation	Vertreter/in
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stade e. V.	Herr Wietfeldt
Behindertenbeauftragte im Paritätischen	Frau Henk
Behindertenbeauftragter der Ev.-luth. Landeskirche Hannover im Sprengel Stade	Herr Dr. Gehring
Beirat für Menschen mit Behinderungen	Frau Prigge
Betreuungsverein im Landkreis Stade e. V.	Herr Clemens
Betroffene Einzelperson	Frau Reinke
Diakonieverband Stade und Buxtehude	Herr Hönisch
Die Börne Gemeinnützige Gesellschaft Soziale Dienste mbH	Herr Stermann
Die Brücke - Hilfe und Halt e.V.	Frau Kugler
DRK KV Stade Schwinge Werkstätten	Frau Hille
Gehörlosenverein Stade e. V.	Herr Schwarz
Gesundheitsamt Landkreis Stade	Herr Dr. Rasenack
Integrationsfachdienst	Herr Matern
Integrationssport im Kreissportbund Stade	Frau Wolfram
Jugendämter im Landkreis Stade	Herr Ahrens
Jugendhof Estetal e. V.	Frau Jaeger
Lebenshilfe Buxtehude e.V.	Herr Stein
Lebenshilfe Stade e. V.	Frau Spieker
MS Aktiv Buxtehude	Herr Holz
Rheuma - Liga Stade	Herr Balzer
Selbstbestimmt Leben e. V.	Herr Zabel
SG Harsefeld (Städte und Gemeinden im Südkreis)	Herr Schlichtmann
SG Himmelpforten (Städte und Gemeinden im Nordkreis)	Herr Martens
Sozialamt Landkreis Stade	Frau Hoppe
Sozialplanung Landkreis Stade	Herr Falten
Sozialverband Deutschland e. V. SoVD	Herr Törner
Steinmetz - Haus Birkenhof e. V.	Frau Bernzen
VdK der Sozialverband Stade	Herr Vorwerk
Verein für Sozialmedizin Stade e. V.	Frau Frost
Verein zur Integration behinderter Menschen in Buxtehude und Umgebung e. V.	Frau Ptaschinski
Wohnheim Schloss Holenwisch	Frau Gennermann

Sprecher/in der Fachgruppe 2004-2006:

Herr Vorwerk vom VdK der Sozialverband Stade,
 Herr Törner vom Sozialverband Deutschland e. V.,
 Herr Stein vom Verein Lebenshilfe Buxtehude e. V.

Ab Nov. 2006:

Frau Prigge vom Beirat für Menschen mit Behinderungen,
 Herr Stein vom Verein Lebenshilfe Buxtehude e.V.

1.2.3 Aufgaben und Funktion der Kreisverwaltung und der politischen Gremien des Landkreises Stade

Unter der Dezernatsleitung II der Kreisverwaltung des Landkreises Stade, ist die Sozialplanung in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt, Gesundheitsamt und Jugendamt im Landkreis Stade für die Umsetzung der Planungen im Bereich Behinderung verantwortlich. Unter Beteiligung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung für den Landkreis Stade im Bereich Behinderungen, werden die Planungsergebnisse dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Sport des Landkreises Stade zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Fachgruppe wurde in der 14. Wahlperiode im Ausschuss von Herrn Vorwerk vertreten.

1.3 Begriffserläuterungen

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderungen, gerade im Rahmen der Sozialplanung, macht es notwendig, Definitionen zu finden, die möglichst von allen am Planungsprozess Beteiligten getragen werden, zumindest jedoch mehrheitlich. Hier werden mehrere Definitionen vorgestellt. Aufgabe der Sozialplanung war es, unter Beteiligung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung für den Landkreis Stade im Bereich Behinderungen, geeignete Definitionen zu bestimmen.

1.3.1 Definition Behinderungen

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Behinderungen als Zustand und Behinderungen als einschränkende Faktoren. Letztere sind im zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Sinne neben Verhaltensweisen, Maßnahmen oder Strukturen auch jene, die Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen Lebens-, Entfaltungs- und Teilhabemöglichkeiten nehmen, beschränken oder wesentlich erschweren.

Die Sozialplanung und Fachgruppe einigten sich auf die Verwendung der gesetzlichen Definition von Behinderung. Die Verwendung der gesetzlichen Definition ist deshalb geeignet, weil sie einen Rückschluss auf die in dem offiziellen Statistiken erfassten Menschen mit Behinderung (z.B. Einteilung nach dem Grad der Behinderung) zulassen und Vergleiche ermöglichen.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

1.3.2. Definition Schwerbehinderung

Als Schwerbehindert gilt, wer einen Grad der Behinderung von mindestens 50 hat. Der zugewiesene Grad der Behinderung wird im Schwerbehindertenausweis eingetragen. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 sollen von der Agentur für Arbeit Schwerbehinderten dann gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

1.3.3 Definition Mehrfachbehinderung/ Schwerstbehinderung

Im Falle des Zusammentreffen von zwei oder mehr Behinderungen spricht man von Mehrfachbehinderungen. Der Begriff Schwerstbehinderung ist eine Steigerung des Begriffes Mehrfachbehinderung, der ausdrückt, dass hier ein besonders großer Hilfs- und Förderbedarf besteht. (Quelle: <http://www.behinderung.org/mehrfach.htm>)

1.3.4 Ursachen und Formen von Behinderungen

Die Schädigungen und Beeinträchtigungen, die eine Behinderung ergeben, können angeboren oder erworben sein. Insbesondere durch Krankheit, Unfall, Gewalt (z. B. psychische und physische Folter) oder durch beeinträchtigende Sozialisationsbedingungen (wie z.B. geistige Behinderungen in Folge von Erziehungsdefiziten, körperliche Behinderungen in Folge von Defiziten in der persönlichen Gesundheitsvorsorge oder seelische Behinderungen aufgrund elterlicher Zuwendungsdefizite oder psychischer Gewalt) können Behinderungen entstehen. Je nach Art der Schädigungen und ihrer Auswirkungen wird zwischen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen unterschieden. Oft sind eindeutige Unterscheidungen schwierig, so können z.B. aufgrund erheblicher körperlicher Einschränkungen auch seelische Probleme entstehen und umgekehrt. Ebenso können geistige Behinderungen in Verbindung mit körperlichen Behinderungen auftreten.

(Quelle: www.integrationsaemter.de)

1.3.4.1 Körperliche Behinderungen

Körperbehinderung ist eine organische Beeinträchtigung; z.B. Beeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungssystems sowie innere Krankheiten, Missbildungen und Sinnesbeeinträchtigungen (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung). Ursachen / Formen körperlicher Behinderungen können sein u.a.:

Chronische und innere Erkrankungen (Herz- und Kreislauferkrankungen, Erkrankungen der Lunge und der Atemwege, Krebserkrankungen, Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), Chronisches Nierenversagen)

Schädigungen der Gliedmaßen (Gliedmaßenverlust (Amputation), Gliedmaßenfehlbildungen (Dysmelien))

Schädigungen des Skelettsystems (Fehlstellungen der Wirbelsäule und Rückgratverkrümmungen (Skoliosen, Lordosen, Kyphosen), Wirbelgleiten (Spondylolisthesis), Morbus Bechterew (Spondylitis ankylosans), Gelenkfehlstellungen (Luxationen), Gelenkerkrankungen (Arthrose, Arthritis, Polyarthritis), Knochenerkrankungen, Glasknochenkrankheit (Osteopathie, Osteogenesis imperfecta), Kleinwuchs (Chondrodystrophie))

Schädigungen des Zentralnervensystems

(Querschnittslähmung, Multiple Sklerose (MS), Alzheimer, Schlaganfallfolgen)

Anfallsleiden (Epilepsie)

Sinnesbehinderungen (Sehbehinderungen, Hörbehinderungen, Sprachbehinderungen)

1.3.4.2 Geistige Behinderungen

Bei geistig behinderten Menschen handelt es sich keinesfalls um eine einheitliche Gruppe mit festumschriebenen Eigenschaften. Die kognitive und motorische Leistungsfähigkeit sowie das sozial-emotionale Verhalten sind vielmehr unterschiedlich. Es wird zwischen leichter, mäßiger und schwerer geistiger Behinderung unterschieden. Allerdings können ärztliche Gutachten, Ergebnisse von Intelligenztests oder der Grad der Behinderung (GdB) im Schwerbehindertenausweis kaum etwas darüber aussagen, welchen Anforderungen – etwa an einem normalen Arbeitsplatz – ein geistig behinderter Mensch gewachsen ist. Das zentrale Merkmal einer geistigen Behinderung ist eine erhebliche Lernbeeinträchtigung, hervorgerufen i.d.R. durch eine Hirnschädigung oder Hirnfunktionsstörung. In den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit werden die Begriffe „Lernbehinderung“ und „geistige Behinderung“ nicht mehr verwendet. Statt dessen wird von „Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung“ gesprochen.

(Quelle: www.integrationsaemter.de)

1.3.4.3 Seelische Behinderungen

Seelische Behinderung ist eine psychische Beeinträchtigung, die den Betroffenen daran hindert, bestimmte Rollen oder Funktionen so auszuüben, wie die Umwelt es erwartet. Seelisch Behinderte stoßen in der Gesellschaft auf vielerlei Vorurteile. Endogene Psychosen (z.B. Schizophrenie, manisch-depressive Psychosen), schwere Neurosen und Persönlichkeitsstörungen, Anfallsleiden und Abhängigkeitskrankheiten (Suchtkrankheiten), Autismus können u.a. zu einer seelischen Behinderung führen. (Quelle: <http://www.heclinet.tu-berlin.de/scripts/Lars.pl>)

Gegenüber anderen Behinderungsarten sind seelische Behinderungen schwerer zu definieren. Sie drücken sich in menschlichen Lebensdimensionen aus, die nicht medizinisch zu messen sind: Denken, Fühlen, Handeln, Wahrnehmen oder Orientierung sind subjektive Phänomene, für die es keine genau definierte Norm gibt. Von vielen seelischen Krankheiten sind zudem die Ursachen nicht bekannt. Deshalb orientieren sich die Diagnosen im klinischen Bereich vielfach an der Beschreibung des Zustandbildes und des Verlaufs der Erkrankung.

1.3.4.4 Abgrenzung - Lernbehinderung

Lernbehinderung ist kein feststehendes, defizitäres Persönlichkeitsmerkmal, das dem Individuum unabhängig von schulischen Rahmenbedingungen und Leistungsanforderungen zukommt. Sie ist vielmehr eine schulorganisatorische, normabhängige und deswegen relative sowie relationale Bestimmungsgröße, die von Lehrer/in zu Lehrer/in, von Schule zu Schule, von Ort zu Ort und von Kultur zu Kultur variiert. Lernbehinderung ist somit ein Begriff, der sehr unterschiedlich aufgefasst wird. Eine Lernbehinderung im Sinne einer Behinderung ist eher die Folge einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung.

(Quelle: <http://www.behinderung.org/lernb.htm>)

1.3.5. Definition Barrierefrei, Behindertengerecht, Behindertenfreundlich

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Für die Feststellung von „Barrierefreiheit“ gibt es für die meisten Lebensbereiche Normen oder Standards die Barrierefreiheit definieren. Beispielsweise die DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“ oder DIN 18024 „Barrierefreies Bauen, Strassen, Plätze, Wege u.a.“

Behindertengerecht ist der nicht mehr als politisch und fachlich korrekt anerkannte – Vorgängerbegriff für Barrierefreiheit.

Behindertenfreundlich kennzeichnet Lebensbereiche die so gestaltet worden sind, dass sie teilweise behindertengerechte bzw. barrierefreie Gestaltungserfordernisse erfüllen, den Gesamtanforderungen jedoch nicht nachkommen. Ein möglicher Ersatzbegriff für

Behindertenfreundlich wäre im Kontext des oben dargestellten „annähernd / teilweise barrierefrei“.

1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten

Durch die Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, hat die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen Verfassungsrang angenommen. Aus dieser Verfassungsnorm ergibt sich, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft sind und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass größtmögliche Chancengleich für Behinderte gewährleistet ist. Rechtliche Benachteiligungen sind vom Gesetzgeber abzubauen.

1.4.1 Sozialgesetzbuch I, IX und XII (SGB I/ SGB IX/ SGB XII)

Im ersten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) wird in § 10 die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als eine Aufgabe der Sozialgesetzgebung geregelt. Demnach haben Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, oder denen eine solche Behinderung droht, unabhängig von der Ursache der Behinderung, zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe, ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbstätigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
- ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, sowie
- Benachteiligungen aufgrund der Behinderung entgegenzuwirken.

Die Zuständigkeiten der Leistungsträger werden ebenfalls in SGB I in den §§ 18 – 29 allgemein geregelt. Eine Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches.

Die Rehabilitation und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen ist im 9. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) zusammengefasst. Ziel des SGB IX ist es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch besondere Sozialleistungen – den Leistungen zur Teilhabe – zu fördern. Selbstbestimmung statt Fürsorge ist nunmehr die Leitlinie der Integrationspolitik. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden.

Mit dem SGB IX ist nunmehr unmittelbar geltendes Recht für Prävention, Rehabilitation und Teilhabe geschaffen worden. Wesentliche Zielvorgaben und Leistungsinhalte sind grundsätzlich und gemeinsam an einer Stelle geregelt und gelten für alle Träger von Leistungen zur Teilhabe von behinderten Menschen. Die Feststellung einer Behinderung regelt § 69 SGB IX. Danach nimmt das zuständige Versorgungsamt die Feststellung der Behinderung auf Antrag vor und stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen den Grad der Behinderung fest. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach 10er Graden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigsten 20% vorliegt.

Das SGB XII regelt im Kapitel 6 die Verfahren der Rehabilitation und Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen.

1.4.2 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Einen weiteren qualitativen Sprung in der Behindertenpolitik stellt das zum 01.05.2005 in Kraft getretene Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen (BGG) dar. Das BGG setzt das in Artikel 3, Abs. 3 Grundgesetz (GG) normierte Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen um. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit, die sich sowohl auf die Beseitigung von Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen, als auch auf die Kommunikation blinder, seh- und hörbehinderter Menschen, die Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen an Wahlen und die Nutzungsmöglichkeit elektronischer Medien bezieht. Es steht nicht mehr die Fürsorge und Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund der Behindertenpolitik, sondern ihr bürgerrechtlicher Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe an gesellschaftlichem Leben und Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit im Wege stehen.

Gem. § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Durch die mit dem BGG u.a. vorgenommene Änderung des Gemeinde-Verkehrs-Finanzierungsgesetzes, wird nunmehr auch eine formelle Beteiligung der Betroffenen vorgesehen. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 BGG anzuhören.

Zur Wahrnehmung der Landeskompetenzen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, haben seit Einführung des BGG fast alle Bundesländer ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene verabschiedet. Ein Niedersächsisches Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gibt es zurzeit nicht. Ein entsprechendes Gesetzesvorhaben befindet sich seit mehreren Jahren in der parlamentarischen Beratung.

1.4.3. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene des Landkreises Stade

Die Aufgabenwahrnehmung des Landkreises Stade erstreckt sich räumlich über das gesamte Gebiet des Landkreises Stade. Sofern die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden innerhalb des Landkreises Stade Aufgaben, Leistungen oder Angebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige vorhalten, sind dies keine übertragenen sondern freiwillige Leistungen. Hiervon ausgenommen sind die Zuständigkeiten für Leistungen nach § 35a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Hier sind die jeweiligen Jugendämter der Städte Buxtehude und Stade sowie das Kreisjugendamt zuständig.

In den nachstehenden Tabellen werden folgende Gesetzesbezüge ausgewiesen:

SGB V - Sozialgesetzbuch V Krankenversicherung

SGB VIII - Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

SGB IX - Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

SGB XII - Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe

BtBG - Betreuungsbehördengesetz

Psych. KG - Psychisch Krankengesetz

1.4.3.1 Gesundheitsamt des Landkreises Stade

In 2005 umfasste die Aufgabenwahrnehmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Stade folgende Bereiche:

Körperliche Behinderungen		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Pflegebegutachtung für das Sozialamt hinsichtlich des Grades der Pflegebedürftigkeit	§ 61ff SGB XII und SGB XI	Sozialamt des Landkreises Stade
Begutachtung und Stellungnahme im Auftrag des Sozialamtes hinsichtlich Eingliederungshilfe, Pflegebedürftigkeit, weitergehende Hilfs- und Fördermöglichkeiten	§ 53ff SGB XII	Sozialamt des Landkreises Stade
Stellungnahmen im Auftrag des Sozialamtes zur Gewährung von Hilfsmitteln zur Eingliederung	§ 53ff SGB XII	Sozialamt des Landkreises Stade
Untersuchung und Beratung	§ 59 SGB XII	Betroffene, Angehörige, Betreuer, Gutachter des Gesundheitsamtes, Sozialamt des Landkreises Stade
Untersuchungen und Beratungen im Zusammenhang mit Sprachbehinderungen		Betroffene, Angehörige, Gutachter des Gesundheitsamtes, Sozialamt des Landkreises Stade
Seelische Behinderung		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Beratung und Betreuung auf Wunsch der Betroffenen, der Angehörigen oder anderem Anlass	Niedersächsisches PsychKG	Betroffene und Angehörige
Stellungnahme zum Bedarf an ambulanten, teilstationären, stationären Maßnahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen	§ 53ff SGB XII § 35a SGB VIII (KJHG)	Sozialamt und Jugendamt des Landkreises Stade

Körperliche, geistige, seelische Behinderungen		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Stellungnahmen im Auftrag des Sozialamtes zur Eingliederung über ambulanter, teilstationärer oder stationärer Betreuung	§ 53ff SGB XII	Sozialamt des Landkreises Stade
Beratung Betroffener, Angehöriger, Betreuer und ggf. Fortbildung von Angehörigen und Betreuern, Sozialberichte für das Amtsgericht	BtBG	Betroffene, Angehörige, Betreuer (ehrenamtlich oder beruflich), interessierte Bürger und Amtsgerichte
Begutachtung und Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Frühförderung im Auftrag des Sozialamtes und des Jugendamtes des Landkreises Stade	§ 53 SGB XII	Sozialamt und Jugendamt des Landkreises Stade

Begutachtung und Stellungnahme in Zusammenhang mit Integrationskindertagesstätten und Integrationsklassen im Auftrag des Sozialamtes und des Jugendamtes des Landkreises Stade	§ 53 SGB XII	Sozialamt und Jugendamt des Landkreises Stade
Schulanfänger-/Kindergartenkinderuntersuchung, allgemeine Entwicklungsdiagnostik, Diagnostik von drohenden oder manifesten Behinderung und entsprechende Beratung und Einleitung von Maßnahmen	§ 57 Niedersächsisches Schulgesetz i.V. mit § 53 SGB XII und § 59 SGB XII	Betroffene, Angehörige, Betreuer, Sozialamt des Landkreises Stade, Schulen, Schulbehörde
Zahnärztliche Untersuchung und Beratung in Behinderteneinrichtungen	Runderlässe des Nieders. MS vom 07.09.1972 und 30.10.1981	Betroffene

Förderung freier Träger die Leistungen und Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten

Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Suchtmedizin (VSM) und Diakonieverband Stade und Buxtehude – Suchtberatung und Suchtbehandlung in den Beratungsstellen Stade, Buxtehude und Freiburg sowie Vermittlung und Vorbereitung weiterführender stationärer Therapien	Beratungen und Behandlungen im Rahmen § 3 Niedersächsisches Psych. KG, Verträge vom 22.11.1994 und 30.11.1994	Verein für Sozialmedizin, Diakonieverband Stade und Buxtehude, Betroffene, Angehörige
Die Brücke - Hilfe und Halt e.V., Die Brücke Buxtehude e.V. – Kontakte herstellen mit, für u. zw. seelisch behinderten Menschen, Unterhaltung von Räumlichkeiten, Beschäftigungsangebote, betreutes Wohnen, Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung	Haushaltsbeschluss des Kreistages, Vertrag	Die Brücke – Hilfe und Halt Stade e.V., Die Brücke Buxtehude e.V., Betroffene, Angehörige
Betreuungsverein für den Landkreis Stade - Beratung von Betroffenen und Angehörigen, Beratung von Einrichtungen und Fachkräften, Vorsorgeberatung (Patientenverfügung, Betreuungsvollmachten), Übernahme von Betreuungen	Betreuungsgesetz, Haushaltsbeschluss des Kreistages	Betroffene, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig alleine regeln können und noch dazu Hilfe benötigen, sei es aufgrund körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder einer Kombination davon

1.4.3.2 Sozialamt des Landkreises Stade

In 2005 umfasste die Aufgabenwahrnehmung des Sozialamtes des Landkreises Stade folgende Bereiche:

Körperliche Behinderungen		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Ambulante Hilfe in Form von Übernahme der Kosten für eine Begleitperson für den Schulbesuch, Integrationshelfer (keine Selbstbeteiligung der Eltern)	§ 53/54 SGB XII	Betroffene Kinder und Jugendliche von Beginn der Schulpflicht bis ggf. Ende des Schulbesuchs
PKW-Beihilfen (Neuanschaffung bzw. Umbau), bei Eigenbeteiligung nach vorheriger Einkommensberechnung	SGB IX, Ausgleichsabgaben-VO, Kraftfahrzeug-VO	Schwerbehinderte, Beamte und Selbstständige

Seelische Behinderungen		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Stationäre Hilfe in Form der Übernahme von Kosten einer Entgiftungs-/Entwöhnungsbehandlung unter etwaiger Erhebung eines Kostenbeitrages der Leistungsempfänger	§ 53/54 SGB XII i.V. § 3 und 26 SGB IX	Von Suchtkrankheiten betroffene Menschen

Geistige Behinderungen		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Teilstationäre Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung in Form der Kostenübernahme für die Betreuung in einer Tagesbildungsstätte unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung nach vorhergehender Einkommensberechnung	§ 53/54 SGB XII	Von geistiger Behinderung betroffene Menschen

Körperliche und geistige Behinderungen		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Teilstationäre Hilfe in Form der Kostenübernahme einer Betreuung in Sonderkindergärten für geistig und körperlich behinderte Menschen, Sprachheilkindergärten bei Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger oder Kostenübernahme der Krankenkassen entsprechend des Leistungsumfanges	§ 53/54 SGB XII i.V. § 55 SGB IX	Von körperlicher (z.B. Sprachbehinderung) geistiger oder Mehrfachbehinderung bedrohte oder betroffene Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht
Teilstationäre Hilfe in Form der Kostenübernahme einer Betreuung in Integrationskindergärten, bei Teilnahme an Mittagessen mit Erhebung eines Kostenbeitrages	§ 53/54 SGB XII i.V. § 55 SGB IX	Von körperlicher bzw. geistiger Behinderung bedrohte bzw. betroffene Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht

Fahrdienst für Behinderte bei Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Eigenanteils des Leistungsempfängers	§ 54 SGB XII i.V. § 55 SGB IX und Richtlinien des Landkreises Stade über die Inanspruchnahme der Spezialbeförderungsdienste	Menschen mit Schwerbehinderung, die in Besitz eines Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG und H sind, kein öffentliches Verkehrsmittel nutzen können und über kein eigenes KFZ verfügen
---	---	---

Körperliche, seelische, geistige Behinderungen		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Familienentlastende Dienste bis zu 20 Stunden im Monat	Richtlinien des Landkreises Stade über die Inanspruchnahme der familienentlastenden Dienst	Betroffene, die ein Pflegegeld nach § 69 BSHG erhalten, oder diesen nach der Behinderung gleichzustellen sind, wenn die Betreuung / Beaufsichtigung durch die Angehörigen bzw. andere Personen nicht sichergestellt ist.
Ambulante Therapien, Kostenübernahme ggf. unter Einbeziehung eines Eigenanteiles nach vorheriger Einkommensprüfung	§ 53/54 SGB XII	Betroffene
Ambulante Hilfe in Form von Frühförderung, Kostenübernahme ohne Eigenanteil der Eltern	§ 53/54 SGB XII	Von seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderte bedrohte bzw. betroffene Kinder
Ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum und Wohngemeinschaften, Kostenübernahme unter Einbeziehung einer Selbstbeteiligung nach vorheriger Einkommensprüfung	§ 53/54 SGB XII i.V. § 55 SGB IX	Von seelischer, körperlicher oder geistiger Behinderung betroffene Menschen
Kostenübernahme für die Anschaffung erforderlicher Heil- und Hilfsmittel bzw. für deren Reparatur, ggf. unter Einbeziehung einer Selbstbeteiligung nach vorheriger Einkommensprüfung	§ 53/54 SGB XII unter Berücksichtigung des § 33 SGB V i.V. § SGB IX	Von körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung betroffene Menschen
Kostenübernahme für die Schaffung behindertengerechten Wohnraumes, ggf. unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung nach vorheriger Einkommensprüfung	§ 53/54 SGB XII i.V. § 55 SGB IX	Von körperlicher Behinderung betroffene Menschen
Teilstationäre Hilfe in Form der Kostenübernahme für die Betreuung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder in einer vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte oder in einer Fördergruppe	§ 53/54 SGB XII i.V. § 41 SGB IX und § 55 SGB IX	Von körperlicher, seelischer, geistiger oder Mehrfachbehinderung betroffene Menschen
Teilstationäre Hilfe in Form der Kostenübernahme für die Betreuung in einer Tagesförderstätte, Tagesstätte oder Altentagesbetreuungsstätte	§ 53/54 SGB XII i.V. § 55 SGB IX	Von körperlicher, seelischer, geistiger oder Mehrfachbehinderung betroffene Menschen
Stationäre Hilfe in Form der Kostenübernahme für eine Kurzzeitbetreuung unter Einbeziehung einer Selbstbeteiligung nach vorheriger Einkommensberechnung	§ 61 SGB XII	Von körperlicher, seelischer, geistiger oder Mehrfachbehinderung betroffene Menschen
Stationäre Hilfe in Einrichtungen, Kostenübernahme mit Kostenbeitrag der Leistungsempfänger, Beratung	§ 53/54 SGB XII	Von körperlicher, seelischer, geistiger oder Mehrfachbehinderung betroffene Menschen

1.4.3.3 Jugendämter Landkreis Stade, Stadt Buxtehude und Stadt Stade

In 2005 umfasste die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes des Landkreises Stade folgende Bereiche:

Seelische Behinderungen		
Leistungsart	Gesetzliche Grundlage	Leistungsempfänger/ Zielgruppe
Ambulante Hilfen, Kostenübernahme ohne Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger, Lerntherapien, Beratung	§ 35a SGB VIII (KJHG)	Von seelischer Behinderung betroffener oder bedrohter Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren
Teilstationäre Hilfen, Kostenübernahme mit Kostenbeitrag der Leistungsempfänger, Tagesgruppenintegrationskindergärten, Tagesbildungsstätten, Beratung	§ 35 a SGB VIII (KJHG)	Von seelischer Behinderung betroffener oder bedrohter Kinder im Alter von 0 – 21 Jahre
Stationäre Hilfen in Einrichtungen, Kostenübernahme mit Kostenbeitrag der Leistungsempfänger, Beratung	§ 35a SGB VIII (KJHG)	Von seelischer Behinderung betroffener oder bedrohter Kinder im Alter von 0 – 21 Jahre

2. Sozialraumbeschreibung des Landkreises Stade

Schwerpunkt: Menschen mit Behinderungen

2.1 Zum Stellenwert der Sozialberichterstattung für Planungen von Angeboten für Menschen mit Behinderungen

Die Planung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige benötigt, um bedürfnis- und bedarfsgerecht agieren zu können, Informationen unterschiedlicher Art und aus unterschiedlichen Quellen. Im Rahmen der methodisch bisher nur wenig befriedigend gelösten Bedarfsbestimmungen können diese Informationen zur Entscheidungsgrundlage im politischen Aushandlungsprozess werden. Insbesondere für die Planung und Entwicklung einer lebensweltbezogenen und gemeindenahen (sozialraumbezogenen) Angebotsgestaltung bilden Informationen und Daten über die lokalen Lebensverhältnisse der Menschen, besonders der Menschen mit Behinderungen, eine wichtige Grundlage, aus der sich mögliche Handlungsstrategien überzeugend ableiten lassen.

Während die *kommunale Sozialberichterstattung* sich weitgehend an den vorhandenen, bisweilen künstlichen Verwaltungsgrenzen orientiert, besteht die *Sozialraumbeschreibung* aus der Beschreibung und Analyse von lokalen Lebenswelten, deren Abgrenzungen voneinander individuell variieren und deshalb schwierig festzulegen sind. Für einen Einstieg

in die Beschäftigung mit regional differenten sozialen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen ist der Zugriff über eine möglichst aktuelle Sozialraumbeschreibung auf der Basis der vorhandenen Verwaltungseinheiten (Städte, Samtgemeinden, Gemeinden) des Landkreises Stade pragmatisch und bei Vorliegen relevanter Merkmale von Bevölkerung und Infrastruktur in der Regel ausreichend informativ.

Kommunale Sozialraumbeschreibung wird hier als systematische, kontinuierlich fortzuschreibende Erfassung einer Zahl von Merkmalen (Bevölkerung, Einkommen, Arbeitslosigkeit u.a.) und ggf. daraus gebildeten Indikatoren (Bevölkerungsdichte, durchschnittliches Jahreseinkommen, Arbeitslosenquote u.a.) verstanden, mit deren Hilfe die Situation der Bevölkerung einer Region (Kreis, Städte, Samtgemeinden, Gemeinden) möglichst konkret beschrieben und bewertet werden kann, wobei die zu erfassenden sozialen Strukturmerkmale und Problemindikatoren auf der Basis von wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen über die Entstehung von Problemlagen festgelegt werden.

Die Sozialraumbeschreibung stellt ein eigenes Aufgabenfeld im Rahmen der kommunalen Sozialplanung dar, sie ist gewissermaßen eine Weiterentwicklung bisheriger Systeme von kommunaler Sozialstatistik und Dokumentation.

„Aus der Sozialberichterstattung können Basisdaten zur Formulierung und Fortschreibung von planerischen Zielvorstellungen entnommen werden. Anhand der Sozialberichterstattung können gruppen- und raumbezogene Pläne, Planungskonzepte aktualisiert und jeweils spezifischer Handlungsbedarf deutlich gemacht werden. Ebenso leistet die Sozialberichterstattung einen Beitrag zur Beurteilung der Wirksamkeit der im Rahmen des Planungsvollzugs durchgeführten Maßnahmen und trägt damit dazu bei, die Fortschreibung von Planung bzw. den Planungsvollzug zu qualifizieren.“

(Schmid-Urban, P. u. a., Kommunale Sozialberichterstattung, Frankfurt/Main 1992, S. 15)

Die Sozialraumbeschreibung kann als „Sozial(*struktur*)atlas“ erfolgen, in dem auf soziale Räume bezogene Informationen (demographische und soziale Daten, Verteilung von Zielgruppen, soziale Infrastruktur, Hilfsangebote für bestimmte Zielgruppen u. a. m.) in geographischer Darstellungsform zusammengestellt sind. Damit können lokale Erscheinungsformen sozialer Disparitäten, Ausgrenzungen und Marginalisierungen verdeutlicht und damit einer planerischen Bearbeitung zugänglich gemacht werden.

Die räumliche Gliederung des Kreisgebietes und die Erhebung entsprechend raumbezogener Daten können Informationen zu u. U. unterschiedlichen Sozialstrukturen und behindertenrelevanten Fragestellungen liefern, die gemeinwesen- bzw. sozialräumlich orientierte Betreuungs- und Versorgungskonzepte der Angebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zur Folge haben können. Hier kann die Sozialraumanalyse wichtige Hinweise auf regionale Disparitäten und entsprechend notwendige dezentrale Standortplanungen, regionale Schwerpunkte der Ressourcenverteilung und spezifische Ausgestaltungen von Angeboten geben.

Regional vergleichende Darstellungen können ebenfalls Hinweise und Grundlagen für planerische Entscheidungen liefern. Die Präzision von Planung hängt u. a. auch von der Aktualität der verwendeten Daten ab. Deshalb ist deren regelmäßige Fortschreibung unerlässliche Voraussetzung für eine effektive Sozialraumbeschreibung, deren Ergebnisse über den engeren planerischen Zweck hinaus auch für den fachlichen Diskurs von Politiker/innen, Mitarbeiter/innen öffentlicher und freier Träger der Angebote für Menschen mit Behinderungen sowie mit deren Adressat/innen und Nutzer/innen nützlich sein können.

Nachfolgend werden ausgewählte für den Planungsauftrag zweckdienliche Sozialstrukturmerkmale ausgewiesen.

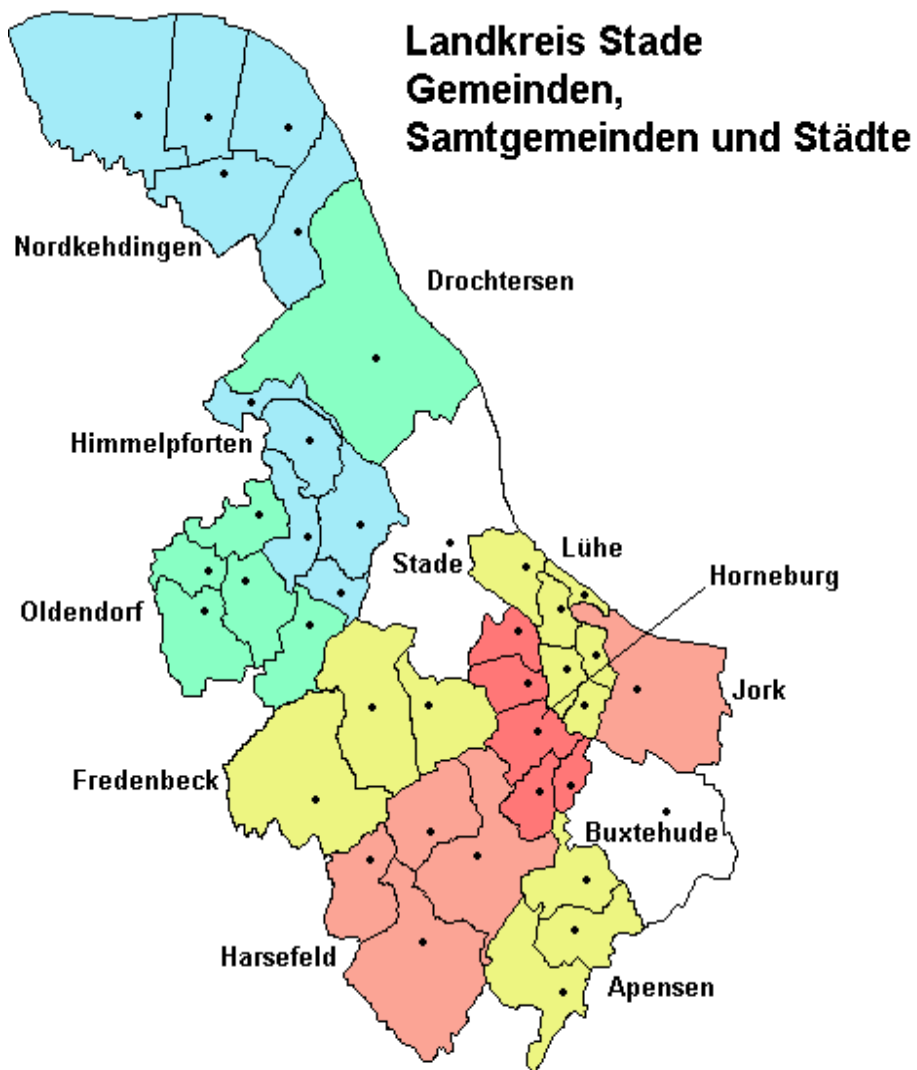
2.2 Sozialräumliche Situation im Landkreis Stade

2.2.1 Kennzeichnung des Landkreises Stade

Der Landkreis Stade, an der Nordspitze Niedersachsens gelegen, wird durch den Verlauf der Elbe an der nördlichen Seite begrenzt und geprägt. In nördlicher Richtung schließen sich die schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg an, im Osten die Freie und Hansestadt Hamburg und der Landkreis Harburg, im Süden der Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Westen der Landkreis Cuxhaven.

Der Landkreis Stade ist historisch aus den ehemals eigenständigen Kreisen des Landkreises Kehdingen, des Alten Landes und der Stader Geest entstanden und umfasst eine Gesamtfläche von rund 1.266 qkm. Davon entfallen auf die Stadt Stade rund 110 qkm, auf die Stadt Buxtehude rund 77 qkm.

Grafik 1: Regionale Gliederung des Landkreises Stade



Der Landkreis umfasst 12 selbständige Verwaltungseinheiten:

- Die Städte Buxtehude und Stade,
- die beiden Gemeinden Drochtersen und Jork,
- die acht Samtgemeinden (in Klammern die Zahl der Mitgliedsgemeinden) Apensen (3), Fredenbeck (3), Harsefeld (4), Himmelpforten (5), Horneburg (5), Lühe (6), Nordkehdingen (5), Oldendorf (5).

Tabelle 2: Katasterfläche, Bevölkerung nach Geschlecht und Bevölkerungsdichte

Quelle: Sozialplanung Landkreis Stade, Stand 01.01.2006

	Einwohner insgesamt	Fläche in km²	Einwohner je km² (2005)	Einwohner je km² (1997)
Apensen	8.011	74,01	108	97
Fredenbeck	13.081	144,00	91	83
Harsefeld	20.499	165,28	124	108
Horneburg	11.542	59,98	192	187
Jork	11.975	62,27	192	185
Lühe	10.055	57,93	174	171
Himmelpforten	10.027	89,8	112	101
Drochtersen	12.008	126,74	95	93
Nordkehdingen	8.015	193,01	42	42
Oldendorf	7.811	106,44	73	67
Buxtehude	39.148	76,49	512	476
Stade	46.793	110,03	425	410
Landkreis Stade	198.963	1.265,98	157	148

Während die Städte Stade, Buxtehude und die Gemeinde Jork sowie die Samtgemeinden Apensen, Horneburg, Lühe, Fredenbeck und Harsefeld dem "Ordnungsraum um Hamburg" zugeordnet werden, werden die Gemeinde Drochtersen und die Samtgemeinden Nordkehdingen, Oldendorf und Himmelpforten als "ländliche Räume" eingestuft. Im Ordnungsraum um Hamburg leben rund 75 % der Einwohner des Landkreise Stade, in den ländlichen Räumen nur rund 25 %. Unter Berücksichtigung einer sozialraumbezogenen Planung im Bereich Behinderung werden im weiteren Verlauf dieses Berichtes teilweise Daten für die Städte Buxtehude und Stade sowie für das Gebiet des Südkreises (Samtgemeinden Apensen, Horneburg, Lühe, Fredenbeck und Harsefeld) und des Nordkreises (Gemeinde Drochtersen und die Samtgemeinden Nordkehdingen, Oldendorf und Himmelpforten) ausgewiesen.

2.2.2 Erschließung mit Verkehrswegen und durch den ÖPNV

2.2.2.1 Straßenverkehr

Der Landkreis verfügt über ein dichtes Straßennetz, das sich aus ca. 70 km Bundesstraßen, ca. 210 km Landes-, ca. 385 km Kreis- und ca. 910 km Gemeindestraßen zusammensetzt. Die Verkehrsströme verlaufen überwiegend über die Städte Stade und Buxtehude, werden aber auch deutlich durch die Nähe zur Stadt Hamburg und Lüneburg beeinflusst.

- Die **B 73** führt von Hamburg über Buxtehude, Stade nach Hemmoor und Cuxhaven,
- die **B 74** von Stade nach Bremervörde und Bremen,
- die **B 3** von Buxtehude in Richtung Süden nach Soltau und
- die **B 495** verbindet die Elbfähre von Wischhafen mit den überregionalen Straßen nach Hemmoor und Bremervörde.
- Für den Fernverkehr fungieren die **B 3** und die **B 73** als Zubringer zu den Autobahnen **A 1** und **A 7**.

2.2.2.2 Schienenverkehr

Für die Personen- und Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr stehen die Strecken

- Hamburg - Stade- Cuxhaven und
- Hamburg Neugraben - Buxtehude - Harsefeld - Bremerhaven zur Verfügung.

Der Güterverkehr läuft außerdem über die Strecken

- Stade - Bützfleth,
- Hollenstedt - Beckdorf - Harsefeld und
- Stade - Bremervörde.
- HVV

2.2.2.3 Wasserstraßen

Hauptwasserstraße ist die Elbe mit drei Fährverbindungen:

- Personenfähre von Lühe bis Wedel-Schulau,
- Auto- und Personenfähre von Wischhafen bis Glückstadt,
- Schnellfähre „Elbe-city-jet“ von Stadersand und Lühe zu den St. Pauli-Landungsbrücken.

2.2.2.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Angebot des ÖPNV setzt sich zusammen aus lokalen und regionalen Buslinien, dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Schüler- und Berufsverkehr sowie einigen Diskobussen.

In den Städten Stade und Buxtehude erfolgt der Stadtverkehr durch 8 bzw. 5 Stadtlinienbusse, der Regionalverkehr wird durch insgesamt 18 Buslinien abgedeckt, die überwiegend von Stade bzw. Buxtehude ausgehen. Im firmenbezogenen Linienverkehr sind 16 Linienbusse eingesetzt, die jeweils an den Arbeitstagen morgens und nachmittags verkehren und die Mitarbeiter/innen nach Finkenwerder zur Deutschen Airbus (EADS Airbus GmbH) bringen. Ergänzt wird der Bestand durch das Angebot der Anrufsammeltaxen (AST). (Quelle: Nahverkehrsplan Landkreis Stade 2003 - 2007, Kreistagsbeschluss vom 06.10.2003, Berichtsfortschreibung für 2008 geplant)

Der öffentliche Linienverkehr wird durch schulbezogenen Linienverkehr ergänzt, der zu Beginn und zum Ende der Schulzeiten an allen Schultagen erfolgt, jedoch mit einigen Nachteilen für die sonstigen Nutzer der Linienbusse verknüpft ist, die insbesondere für ältere und behinderte Verkehrsteilnehmer/innen ins Gewicht fallen: längere Streckenführung mit Umwegen, dichte Fahrzeugbesetzung, z. T. ungünstige Lage der Haltestellen außerhalb der Ortskerne in Schulinähe, kein Angebot in den Ferienzeiten der Schulen.

Als Hauptprobleme des ÖPNV im Landkreis gelten

- die relativ langen Fahrzeiten, die z. T. durch die Notwendigkeit mehrmaligen Umsteigens bis zur Erreichung der einzelnen Zielorten entstehen und das Angebot wenig attraktiv erscheinen lassen,
- die teilweise langen Fußwege für Bewohner ländlicher Gegenden bis zu den Bushaltestellen (hier wurde z. T. die Möglichkeit geschaffen, auch außerhalb der Bushaltestellen in die Busse einzusteigen bzw. sie zu verlassen),
- die ungenügende Verkehrsanbindung nach 20 Uhr und in den Nachtstunden,
- das stark reduzierte Angebot an Wochenenden und Feiertagen,
- die unzureichende Anbindung von Bereichen ohne ÖPNV in den Schulferien,
- die noch nicht ausreichende Anbindung von sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- die Verdichtung von Linienangeboten,
- die Verknüpfungen zwischen den einzelnen Linien bzw. zwischen Individualverkehr und ÖPNV,
- die Erhaltung schwach ausgelasteter Fahrtstrecken.

(Quelle: Nahverkehrsplan Landkreis Stade 2003 - 2007, Kreistagsbeschluss vom 06.10.2003, Berichtsfortschreibung für 2008 geplant)

Handlungsempfehlung

Nach Auffassung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen ist das Angebot an Behindertenparkplätzen im Landkreis Stade insgesamt nicht ausreichend. Aus diesem Grund spricht sich die Fachgruppe für die Umsetzung einer Nulltoleranzregelung gegenüber Fahrzeughaltern und -führern aus, die ihre Fahrzeuge unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abstellen.

2.2.2.5 Beförderungsdienste für Menschen mit Behinderungen

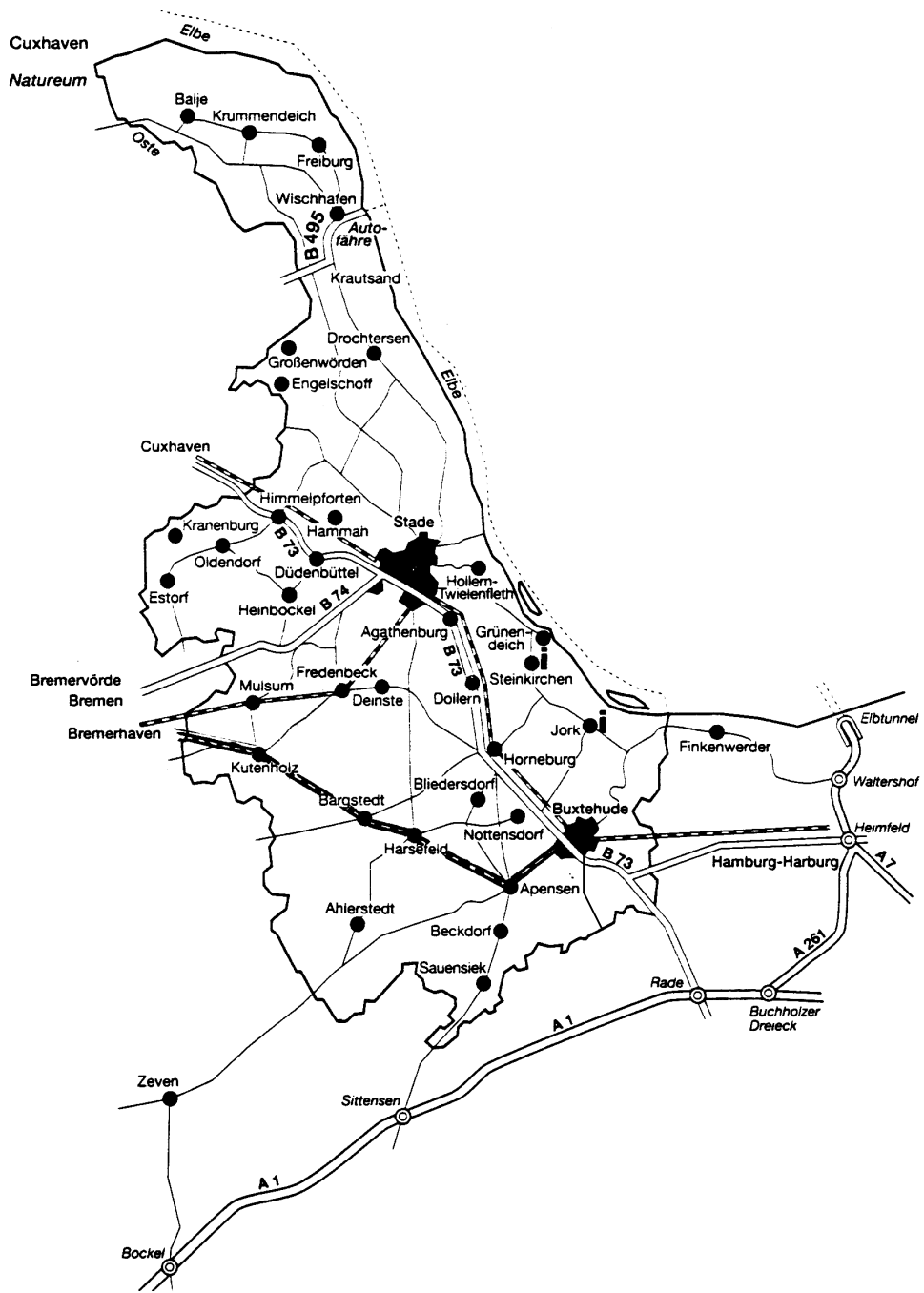
Für Menschen mit Behinderung sind im Landkreis Stade Spezialbeförderungsdienste eingerichtet, die für diesen Personenkreis die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen sollen. Sie wenden sich speziell an Rollstuhlfahrer sowie an Inhaber von Schwerbehindertenausweisen der Merkzeichen "aG" (außer-gewöhnlicher Gehbehinderung) oder "H" (Hilflosigkeit).

Für die Benutzung der Spezialförderdienste für Schwerbehinderte ist ein Berechtigungsschein des Sozialamtes des Landkreises Stade erforderlich. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf Antrag durch das Sozialamt des Landkreises Stade unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes einzelfallbezogen überprüft. Im Regelfall werden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII die Kosten für 600 Einzelkilometer - jährlich - übernommen, der/die Nutzer/in hat einen Anerkennungskostenbeitrag zu leisten. Mitbefördert werden notwendige Begleitpersonen und erforderliche Hilfsmittel. In 2005 wurden für diese Zwecke insgesamt 128.087,97 € aus Kreismitteln für insgesamt 241 Teilnehmer mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Anbieter sind

- die Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste GmbH, mit Sitz in Stade, die einen Fahrdienst für Behinderte für den gesamten Landkreis anbietet,
- das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Stade, das Fahrmöglichkeiten und Betreuungsdienste anbietet, schwerpunktmäßig für eigene Einrichtungen in Stade, in Ausnahmefällen auch für andere Einrichtungen, aber nur in Stade und
- die Lebenshilfe Buxtehude, die jedoch Beförderungsmöglichkeiten nur für Nutzer/innen eigener Einrichtungen anbietet ergänzen das Angebot der Gemeinnützigen Gesellschaft für Soziale Dienste GmbH.
- private Leistungsanbieter, mit denen der Landkreis Stade eine Vereinbarung über die Durchführung und die Kosten des Fahrdienstes für behinderte Menschen abgeschlossen hat.

Grafik 2: Verkehrsnetz des Landkreises Stade



2.2.3 Medizinische Versorgung

2.2.3.1 Ärzteversorgung

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung wird im Landkreis Stade durch 243 niedergelassene Ärzte aller Fachrichtungen sowie 144 Zahnärzte sichergestellt, wobei eine deutliche Konzentration der Arztpraxen in den Städten Buxtehude (60) und Stade (113) zu erkennen ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die fachärztliche Versorgung, während die ambulante medizinische Versorgung in den ländlichen Gebieten durch Allgemeinmediziner/innen und/oder praktische Ärzte/Ärztinnen weitestgehend sichergestellt ist.

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Verteilung der (Fach-) Arztpraxen in den Städten, Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Stade.

Tabelle 3: Niedergelassene Ärzte nach Fachrichtungen

Quelle: Gesundheitsamt Landkreis Stade, Stand 01.01.2006

Niedergelassene Ärzte nach Fachrichtungen															
	Allgemeinmedizin	Arzt/Praktischer Arzt	Anästhesiologie	HNO	Frauenheilk./Geburts-hilfe	Haut- u. Geschl.-krankheiten	Orthopädie	Chirurgie	Innere Medizin	Urologie	Augenheilkunde	Radio-logie	Neurologie/Psychiatrie	Kinderheilkunde	Gesamt
Apensen	2	1													3
Fredenbeck	4	1							2						7
Harsefeld	9	2		1							1			1	14
Himmelpforten	6	2			1				1						10
Horneburg	5	2													7
Lühe	6	2													8
Nordkehdingen	2	2					1								5
Oldendorf	2	1													3
Drochtersen	6	1													7
Jork	5	1													6
Buxtehude	11	3		3	6	3	5	3	8	3	4	2	5	4	60
Stade	20	10	3	3	9	4	4	9	20	3	5	8	9	6	113
LK Stade	78	28	3	7	16	7	10	12	31	6	10	10	14	11	243
Quelle: Ärzte- und Psychotherapeutenverzeichnis der Kassenärztlichenvereinigung (KVN), Bezirksstelle Stade, Stand: 01.10.2005															

2.2.3.2 Versorgung mit Krankenhausbetten

Nach Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik gab es im Landkreis Stade am 31.12.2004 vier Krankenhäuser mit insgesamt 868 (Nov. 2005, Quelle: Gesundheitsamt Landkreis Stade) aufgestellten Betten im Jahresdurchschnitt, mit insgesamt 208 Ärzten/innen darunter:

- 31 leitende Ärzte/innen
- 37 Oberärzte/innen
- 140 Assistenzärzte/innen

Unter dem nichtärztliche Personal in den Kliniken befanden sich:

- 620 Mitarbeiter/innen im Pflegedienst, davon 239 (38,5 %) als Vollzeitkräfte,
- 229 im medizinisch-technischen Dienst, von denen 104 (45,4 %) vollzeitbeschäftigt waren,
- 164 im Wirtschafts- und Versorgungsdienst, unter ihnen 83 (50,6 %) Vollzeitbeschäftigte.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Tabellen K 4000211, K 4000311, K4000301))

2.2.4 Bevölkerungsaufbau (Schwerpunkt: Menschen mit Behinderungen)

2.2.4.1 Altersstruktur der Bevölkerung

Hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinde, Samtgemeinden und Städten des Landkreises Stade ergibt sich folgendes Bild:

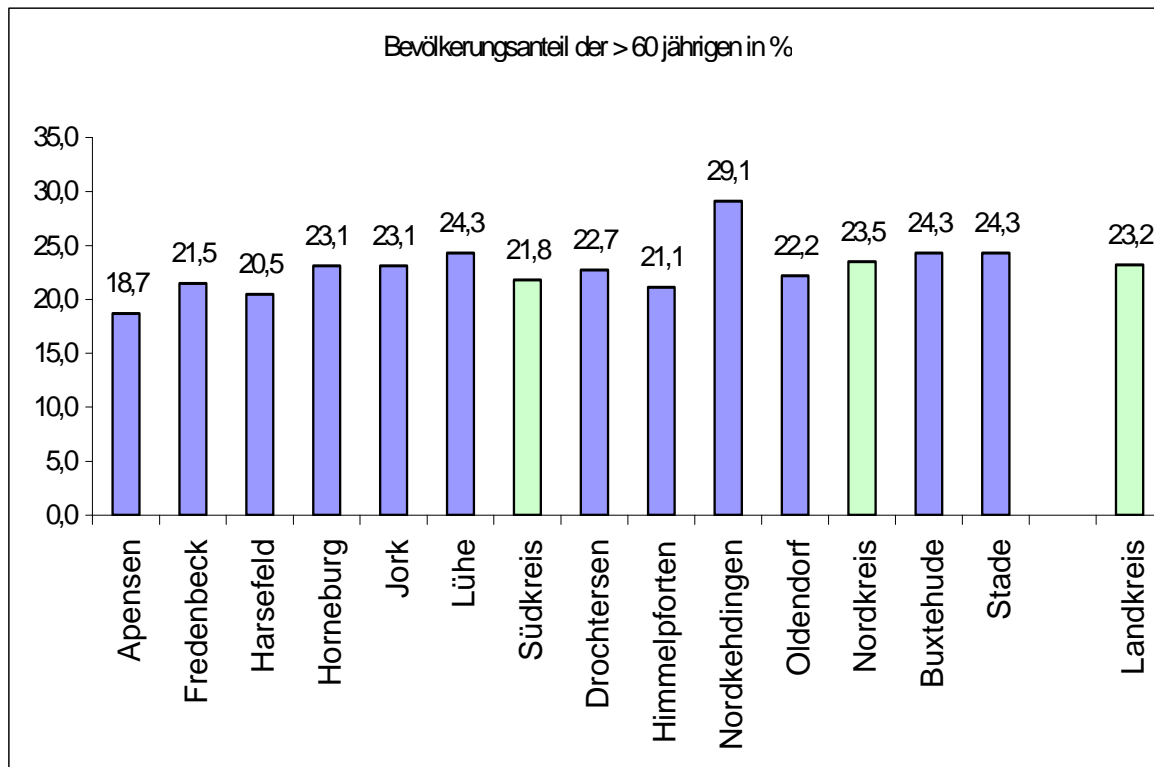
Tabelle 4: Bevölkerungsstruktur nach Altersgruppen in den Gemeinden des Landkreises Stade

Quelle: Sozialplanung Landkreis Stade, Stand 01.01.2006

Größe der Altersgruppen in Jahren (Anteil an Gesamtbevölkerung in %)					
	Gesamt	unter 18	18 bis unter 27	27 bis unter 60	60 und älter
Apensen	8.011	1.814 (22,6%)	655 (8,2%)	4.046 (50,5%)	1.496 (18,7%)
Fredenbeck	13.081	2.807 (21,5%)	1.212 (9,3%)	6.250 (47,7%)	2.812 (21,5%)
Harsefeld	20.499	4.726 (23,1%)	1.849 (9,0%)	9.718 (47,4%)	4.206 (20,5%)
Horneburg	11.542	2.366 (20,5%)	1.060 (9,2%)	5.443 (47,3%)	2.673 (23,1%)
Jork	11.975	2.475 (20,7%)	937 (7,8%)	5.791 (48,4%)	2.772 (23,1%)
Lühe	10.055	1.903 (18,9%)	800 (8%)	4.907 (48,8%)	2.445 (24,3%)
Himmelpforten	10.027	2.199 (21,9%)	1.012 (10,1%)	4.701 (46,9%)	2.115 (21,1%)
Drochtersen	12.008	2.578 (21,5%)	1.096 (9,1%)	5.609 (46,7%)	2.725 (22,7%)
Nordkehdingen	8.015	1.500 (18,7%)	677 (8,4%)	3.506 (43,8%)	2.332 (29,1%)
Oldendorf	7.811	1.659 (21,2%)	699 (8,9%)	3.719 (47,7%)	1.734 (22,2%)
Buxtehude	39.148	7.134 (18,2%)	3.588 (9,2%)	18.897 (48,3%)	9.529 (24,3%)
Stade	46.793	9.174 (19,6%)	4.922 (10,5%)	21.332 (45,6%)	11.365 (24,3%)
Kreis Stade	198.965	40.335 (20,3%)	18.507 (9,3%)	93.919 (47,2%)	46.204 (23,2%)

Es zeigt sich, dass die Altersstruktur in den Gemeinden und Samtgemeinden (d. h. der Anteil der einzelnen Altersgruppen) zum Teil deutliche Unterschiede aufweist.

Grafik 3: Bevölkerungsanteil der über 60 Jährigen
 Quelle: Sozialplanung Landkreis Stade, Stand 01.01.2006



Auf die für den Planungsbereich besonders bedeutsame Bevölkerungsgruppe der über 60jährigen fiel 2005 ein Anteil von 23 % der Einwohner/innen.

In der Gemeinde Apensen waren es rund 19 %,
 in Fredenbeck, Harsefeld und Himmelpforten rund 21 %,
 in Nordkehdingen dagegen gehörten über 29 % und damit in Relation gesehen deutlich mehr Einwohner/innen der Altersgruppe der über 60-Jährigen an.

Der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung hat sich von 1999 bis 2005 um 1,4 % erhöht. Bis 2015 wird sich der Anteil von 23,2 % auf dann 25,8 % weiter erhöhen. Dieser Anstieg bewegt sich im Rahmen der allgemeinen demographischen Entwicklung. Für den Landkreis Stade ist jedoch im Vergleich zu fast allen anderen Landkreisen und zum Teil auch Städten in Niedersachsen fest zu stellen, dass hier eine jüngere Bevölkerungsstruktur vorzufinden ist (Jugendquotient Landkreis Stade 44,5; Niedersachsen 40,2) und der Bevölkerungsanstieg bis 2015 mit rund 4,0 % wesentlich stärker ist als der Wert 1,5 % für Niedersachsen gesamt.

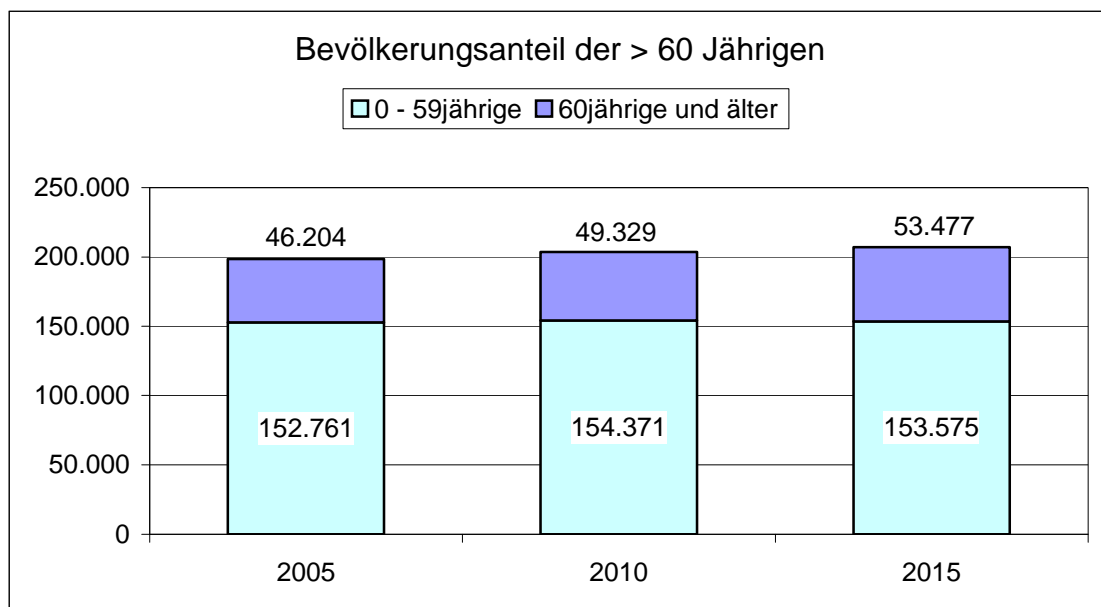
(Quelle: Integrierte Berichterstattung Niedersachsen, Sozialstrukturdaten, Nieders. Landesjugendamt, 2006)

Tabelle 5: Bevölkerungsprognose für den Landkreis Stade bis 2015
 Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, CD 2001

Insgesamt			2005	2010	2015
0	-	5	10.300	9.310	9.292
5	-	10	11.971	10.919	9.844
10	-	15	12.301	12.554	11.426
15	-	20	11.799	12.752	12.945
20	-	25	10.792	11.886	12.819
25	-	30	9.852	10.791	11.885
30	-	35	12.121	10.414	11.273
35	-	40	17.221	13.037	11.211
40	-	45	17.437	17.747	13.504
45	-	50	14.383	17.542	17.816
50	-	55	13.258	14.347	17.435
55	-	60	11.435	13.072	14.125
60	-	65	12.499	11.231	12.784
65	-	70	11.886	11.925	10.750
70	-	75	7.427	10.889	10.924
75	-	80	6.222	6.460	9.427
80	-	85	4.512	4.809	5.000
85	-	90	1.817	2.862	3.040
	>	90	1.266	1.153	1.552
			198.499*	203.700	207.052

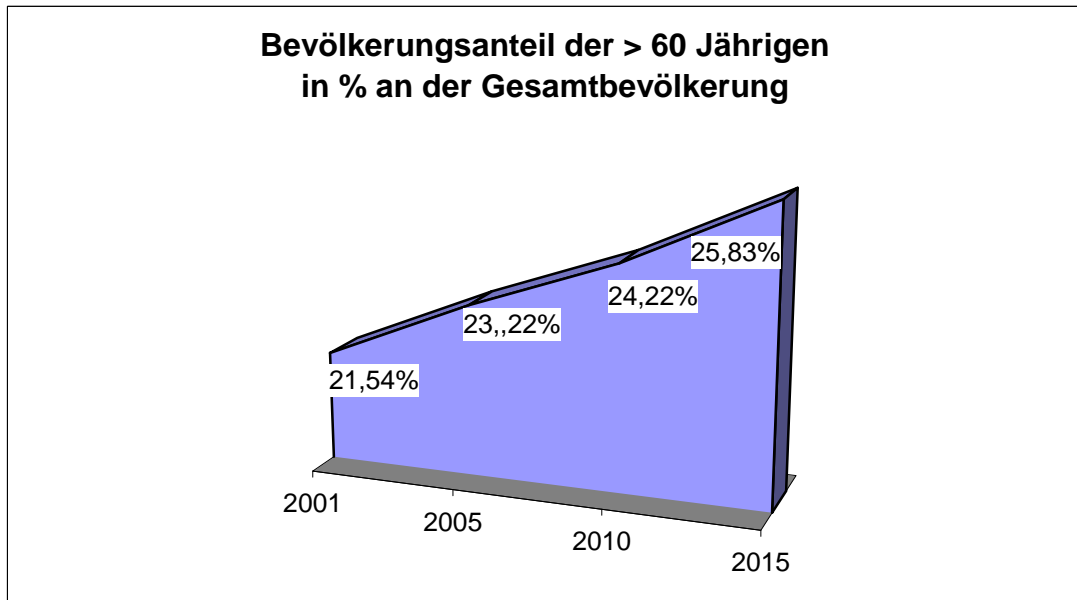
* aktuellere Erhebungen haben für 2005 198.965 ergeben

Grafik 4: Bevölkerungsentwicklung der über 60 Jährige im Landkreis Stade
 Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, CD 2001 und Sozialplanung Landkreis Stade, Stand 2005



Grafik 5: Bevölkerungsentwicklung der über 60 Jährigen im Landkreis Stade

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, CD 2001, Sozialplanung
Landkreis Stade, Stand 2005

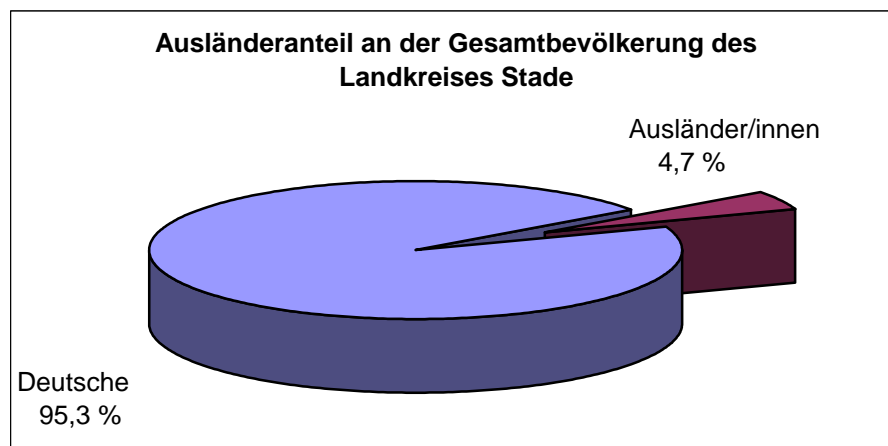


2.2.4.2 Eingewanderte Bevölkerung (Migranten/innen)

9.276 Migranten/innen lebten zum 31.12.2005 im Landkreis Stade. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 4,7 %. Von diesen waren 2.868 (6,1 %) Einwohner/innen in der Stadt Stade, 3.203 (8,2 %) Einwohner/innen in der Stadt Buxtehude und 3.203 (2,8 %) Einwohner/innen im übrigen Landkreis wohnhaft.

Grafik 6: Ausländische und deutsche Wohnbevölkerung im Landkreis Stade

Quelle: Landkreis Stade, Sozialplanung, Stand 2005



Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Anteile der Bewohner/innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der jeweiligen Gesamtbevölkerung der einzelnen Sozialräume. Für die Gemeinde Jork, Samtgemeinde Lühe, der Stadt Buxtehude und dem Landkreis Stade gesamt sind zusätzliche statistische Werte angegeben, die den Anteil der Migranten/innen an der Wohnbevölkerung nach Abzug der dortigen Reedereimitarbeiter/innen (ausländische Schiffsbesatzungen, die am Standort der Reederei gemeldet sind) nicht berücksichtigen.

Tabelle 6: Bevölkerungszahlen Landkreis Stade – Migranten/innen
 Quelle: Sozialplanung Landkreis Stade, Stand 01.01.2006

	Gesamt	Migranten	Migrantenanteil in in %
SG Apensen	8.011	208	2,6
SG Fredenbeck	13.081	300	2,3
SG Harsefeld	20.499	487	2,4
SG Horneburg	11.542	322	2,8
G Jork	11.975	714	6,0 (3,0*)
SG Lühe	10.055	369	3,7 (2,5*)
SG Himmelpforten	10.027	229	2,3
G Drochtersen	12.008	292	2,4
SG Nordkehdingen	8.015	167	2,1
SG Oldendorf	7.811	117	1,5
Buxtehude	39.148	3.203	8,2 (6,0*)
Stade	46.793	2.868	6,1
Landkreis Stade	198.965	9.276	4,7 (4,2*)

*abzüglich der über Reedereien gemeldeten Migranten

In den meisten Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Stade lag der bereinigte Anteilswert der Migranten/innen zwischen 1,5 % und 3,0 %. Nur in den Städten Stade und Buxtehude lebten mit 6,1 % bzw. 8,2 % deutlich mehr Einwohner/innen nichtdeutscher Herkunft. Kreisweit ist der im niedersächsischen Vergleich sehr niedrige Anteilswert von 4,7 % seit 1999 um 0,1 % gestiegen.

2.2.5 Menschen mit Behinderungen

Insgesamt gab es am 01.10.2005 im Landkreis Stade 23.589 erfasste Menschen mit einem Behinderungsgrad (GdB) von 20% und mehr. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 11,9 %.

Erfasst werden nur Menschen mit Behinderungen, die einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenausweises gestellt haben. Ausweise werden erst ab einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % ausgestellt. Erfasst sind aber auch beantragende Personen mit einem Behinderungsgrad von 20 % bis unter 50 %.

Die Zahl ausgestellter Behindertenausweise lässt nur einen sehr unzureichenden Rückschluss auf die tatsächliche Zahl der von Behinderungen betroffenen Menschen zu. Der Behindertenausweis als Anspruchsnachweis für Leistungen in den Bereichen Arbeitsvermittlung, Rundfunkgebührenbefreiung oder Parkausweis ist lediglich für bestimmte Personengruppen mit besonderen Behinderungen (z. B. Behinderungsgrad 50% u. m. mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen) nutzbringend.

Darüber hinaus wird vermutet, dass eine Vielzahl tatsächlich betroffener Menschen mit Behinderungen wissentlich oder auf Grund von Unkenntnis ihre Ansprüche auf Ausstellung eines Ausweises gar nicht geltend machen. Insbesondere viele von Behinderungen betroffene ältere Menschen werden deshalb nicht als Menschen mit Behinderungen erfasst.

Andererseits schränkt nicht jede Behinderung mit einem Grad von 20% und mehr das Leben der Betroffenen so stark ein, dass diese Personen behandelnde, begleitende und/ oder unterstützende Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen müssen. Bei der Bewertung der nachfolgend ausgewiesenen Daten sind diese ausweitenden und/oder einschränkenden Faktoren zu berücksichtigen.

2.2.5.1 Menschen mit Behinderungen nach Grad der Behinderung

Differenziert nach dem Grad der vorliegenden Behinderung ergab sich folgende Verteilung:

- 9.524 Personen hatten einen Grad der Behinderung (GdB) von 20 - unter 50 %,
- 6.511 Personen von 50 - unter 70%,
- 3.468 Personen von 70 - unter 90%,
- 4.068 Personen von 90 - 100%.

Tabelle 7: Erfasste* Menschen mit Behinderungen nach Anteil an der Gesamtbevölkerung

Quelle: Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
Stand 01.10.2005

Gemeinde	Bevölkerungszahl 01.01.2005	Behinderte insgesamt	% Anteil an der Bevölkerung
SG Apensen	7.976	767	9,6
SG Fredenbeck	13.156	1.447	11,0
SG Harsefeld	20.415	2.232	10,9
SG Horneburg	11.533	1.262	10,9
Jork	11.937	1.233	10,3
SG Lühe	9.722	1.099	11,3
Drochtersen	12.077	1.247	10,3
SG Himmelpforten	9.953	1.282	12,8
SG Nordkehdingen	8.012	1.158	14,5
SG Oldendorf	7.728	976	12,6
Buxtehude	38.668	4.656	12,0
Stade	46.485	6.230	13,4
LK Stade	197.662	23.589	11,9

*siehe S. 44

Tabelle 8: Erfasste* Menschen mit Behinderungen nach Grad der Behinderung

Quelle: Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 01.10.2005

Gemeinde	Behinderte insgesamt	Grad der Behinderung 20 - unter 50 %	50 - unter 70%	70 - unter 90 %	90 - 100%
SG Apensen	767	362	211	99	95
SG Fredenbeck	1.447	624	373	221	229
SG Harsefeld	2.232	958	615	292	367
SG Horneburg	1.262	567	334	162	199
Jork	1.233	509	342	187	195
SG Lühe	1.099	461	301	165	172
Drochtersen	1.247	518	321	180	228
SG Himmelpforten	1.282	542	354	174	212
SG Nordkehdingen	1.158	435	311	194	218
SG Oldendorf	976	424	262	141	149
Buxtehude	4.656	1.865	1.372	687	732
Stade	6.230	2.259	1.715	984	1.272
LK Stade	23.589	9.524	6.511	3.486	4.068

*siehe S. 44

Mit einer schweren Behinderung (Mindestgrad der Behinderung 50 %) lebten am Stichtag mindestens 14.065 Menschen (2000: 12.845) im Landkreis Stade. Das waren 7,1% der Kreisbevölkerung (Niedersachsen, 2003 gleich 7,6%).

2.2.5.2 Menschen mit Behinderungen nach Alter und Geschlecht

Tabelle 9: Erfasste* Menschen mit Behinderungen nach Geschlecht und Alter

Quelle: Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 01.10.2005

Gemeinde	Behinderte insgesamt	Männlich	Weiblich	0 – u. 15 Jahre	15 - u. 45 Jahre	45 - u. 65 Jahre	65 Jahre und älter
SG Apensen	767	469	298	16	104	313	334
SG Fredenbeck	1.447	801	646	17	192	574	664
SG Harsefeld	2.232	1.270	962	56	322	854	1.000
SG Horneburg	1.262	704	558	18	153	487	604
Jork	1.233	692	541	17	146	471	599
SG Lühe	1.099	592	507	19	128	443	509
Drochtersen	1.247	771	476	23	197	442	585
SG Himmelpforten	1.282	714	568	23	173	531	555
SG Nordkehdingen	1.158	687	471	14	115	365	664
SG Oldendorf	976	568	408	21	134	375	446
Buxtehude	4.656	2.305	2.351	79	543	1.638	2.396
Stade	6.230	3.165	3.065	103	741	2.172	3.214
LK Stade	23.589	12.738	10.851	406	2.948	8.665	11.570

*siehe S. 44

Betrachtet man das Vorliegen von Behinderung unter dem Aspekt des Lebensalters, so zeigt sich, dass der prozentuale Anteil an älteren und alten Menschen mit Behinderung in den höheren Altersjahrgängen drastisch ansteigt, während deren Anteil an der Gesamtbevölkerung immer geringer wird. Während insgesamt 11,9% der Gesamtbevölkerung einen Behindertenausweis haben, liegt der Wert bei den über 65jährigen bei 57,7% und bei den unter 15jährigen bei 1,2%.

2.2.5.3 Menschen mit Behinderungen nach Behinderungsarten

Tabelle 10: Erfasste* Menschen mit Behinderungen nach Behinderungsart

Quelle: Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Stand 01.10.2005

Gemeinde	Behinderte insgesamt	Körperliche Behinderung	Behinderung der Sehfähigkeit	Behinderung der Sprach- und Hör-fähigkeit*	geistige, seelische Behinderung und Querschnittslähmungen**	Sonstige Behinderungen
SG Apensen	767	469	28	15	76	179
SG Fredenbeck	1.447	864	54	44	162	323
SG Harsefeld	2.232	1.303	83	60	228	558
SG Horneburg	1.262	708	54	37	136	327
Jork	1.233	765	50	43	110	265
SG Lühe	1.099	621	38	47	124	269
Drochtersen	1.247	749	56	34	140	268
SG Himmelpforten	1.282	784	37	31	122	308
SG Nordkehdingen	1.158	697	53	32	143	233
SG Oldendorf	976	596	32	22	99	227
Buxtehude	4.656	2.822	189	128	446	1.071
Stade	6.230	3.543	302	214	831	1.340
LK Stade	23.589	13.921	976	707	2.617	5.368

*siehe S. 44 **inkl. Gleichgewichtsstörungen ** inkl. Suchtkrankheiten (vom Landesamt verbreitete Statistik, sinnvollere Aufteilungen sind zur Zeit nicht erhältlich)

Die Datenausweisungen hinsichtlich der Behinderungsarten können bestenfalls Annäherungswerte liefern. Auch auf Rückfrage konnte das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie keine plausible Erklärung für die Zusammenfassung der Behinderungsarten: Geistige Behinderungen, Seelische Behinderungen, Behinderungen in Folge von Suchtkrankheiten und Querschnittslähmungen abgeben.

Handlungsempfehlung

Die Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen empfiehlt daher dringend, dass der Landkreis Stade über seine Vertretungskörperschaften (z.B. Nieders. Landkreistag) eine sachgerechtere Datenerhebung im Bereich Behinderungen durch die Landes- und Bundesbehörden einfordern soll.

2.2.5.4 Menschen mit mehreren Behinderungen nach Alter

**Tabelle 11: Erfasste* Menschen mit mehreren Behinderungen
Behindertenausweis nach Alter**

Quelle: Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
Stand 01.10.2005

Gemeinde	Behinderte insgesamt	Behinderte mit mehreren Behinderungen	0 - u. 15 Jahre	15 - u. 45 Jahre	45 - u. 65 Jahre	65 Jahre und älter
SG Apensen	767	239	4	20	92	123
SG Fredenbeck	1447	470	2	22	185	261
SG Harsefeld	2232	754	6	46	268	434
SG Horneburg	1262	440	0	25	156	259
Jork	1233	430	2	21	157	250
SG Lühe	1099	369	2	18	132	217
Drochtersen	1247	418	2	25	149	242
SG Himmelpforten	1282	462	0	21	191	250
SG Nordkehdingen	1158	429	3	20	135	271
SG Oldendorf	976	371	4	13	146	208
Buxtehude	4656	1628	6	79	521	1022
Stade	6230	2285	14	81	723	1467
LK Stade	23589	8295	45	391	2855	5004

*siehe S. 44

3. Angebote und Leistungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade – Bestand, Bedarf, Bewertungen und Handlungsempfehlungen

Nachstehend werden die Angebotsbestände, Bedarfe und Bewertungen der Sozialplanung des Landkreises Stade zu einzelnen Teilbereichen der Behindertenhilfe und -unterstützung ausgewiesen. Die Aussagen wurden unter der Beteiligung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen erarbeitet. Dort wo erforderlich wird eine Handlungsempfehlung für die Kreistagsgremien und die Kreisverwaltung ausgewiesen.

3.1 Handlungsfeld: Betroffenenbeteiligung

Handlungsempfehlung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen

Im Landkreis Stade lebten 2006 über 23.500 Menschen mit einer Behinderung. Davon über 14.000 Menschen mit einem Behinderungsgrad von über 50 %. Insgesamt beträgt der Bevölkerungsanteil der registrierten Menschen mit Behinderungen im Landkreis Stade 11,9 %.

Gemäß der vorliegenden Beschlusslage der Kreistagsgremien legt hiermit die Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen eine Empfehlung hinsichtlich der künftigen Struktur einer angemessenen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen an den sie betreffenden politischen und dem verwaltungsmäßigem Handeln vor.

Neben der Gewährleistung der Rechte für Menschen mit Behinderungen werden in einigen Kommunen in Niedersachsen - auch ohne ein niedersächsisches Gleichstellungsgesetz - Menschen mit Behinderungen und/ oder deren Interessensvertretungen besondere Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse und Verwaltungsentscheidungsverfahren gewährt. Bereichsübergreifend verdichten sich die Beteiligungsverfahren regelmäßig entweder in Form eines/r öffentlichen Behindertenbeauftragte/r oder eines Behindertenvertreters/in im zuständigen Fachausschuss oder eines Behindertenbeirates oder einer Kombination dieser Formen.

Auf der kommunalen Ebene werden unterschiedliche Wege eingeschlagen, um Menschen mit Behinderungen Ansprechpartner und Interessensvertreter zur Verfügung zu stellen. Zum Teil werden Behindertenbeauftragte bestellt, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben, oder

es werden besondere Ausschüsse/ Arbeitsgemeinschaften (wie z. B. auf Kreisebene die Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung im Bereich Behinderungen) geschaffen, in denen Menschen mit Behinderungen oder Vertreter von Behindertenorganisationen mitwirken.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Menschen mit Behinderungen oder Vertreter von Behindertenorganisationen in bestehende Fachausschüsse zu berufen (wie z. B. auf Kreisebene in der 14. Wahlperiode der Sprecher der Fachgruppe als Vertreter im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Sport), um auf diese Weise ortsnahe und bürgerfreundlich Menschen mit Behinderungen und deren Bedürfnisse in die kommunale Arbeit einzubinden und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen in die Arbeit der kommunalen Vertretungen und Verwaltungen mit einzubringen.

Insgesamt sind die Beteiligungsmodelle recht unterschiedlich und vielfältig. Daraus resultierend gibt es keine einheitliche und allgemeingültige Tätigkeitsbeschreibung oder Empfehlung für die Organisationsform von Behindertenvertretungen. Dies trifft auch auf die Verfahren zur Bestimmung eines Behindertenbeauftragten bzw. zur Besetzung eines Behindertenbeirates zu.

Übertragen auf den Landkreis Stade ergeben sich folgende Verfahrensmodelle zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses.

1. Beteiligungsform: Behindertenbeauftragter

- Wahl/ Benennung eines Behindertenbeauftragten durch den Kreistag (auf Vorschlag der Fraktionen, auf Vorschlag der Behindertenorganisationen, auf Vorschlag eines vorher eingerichteten Behindertenbeirates/ einer Fachgruppe)
- Wahl eines Behindertenbeauftragten durch die Betroffenen

2. Beteiligungsform: Behindertenbeirat

- Wahl/ Benennung eines Behindertenbeirates durch den Kreistag (auf Vorschlag der Fraktionen, auf Vorschlag einer vorbereitenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller örtlichen Behindertenorganisationen, auf Vorschlag eines vorher eingesetzten Behindertenbeauftragten)
- Wahl eines Behindertenbeirates durch die Betroffenen

3. *Beteiligungsform: Behindertenvertreter im Kreistag/ Fachausschüssen/ Fachausschuss*

- Wahl/ Benennung eines Behindertenvertreters durch den Kreistag (auf Vorschlag der Fraktionen, auf Vorschlag einer vorbereitenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller örtlichen Behindertenorganisationen, auf Vorschlag eines vorher eingesetzten Behindertenbeauftragten und/oder Behindertenbeirates)
- Wahl eines Behindertenvertreters durch die Betroffenen

Auch wenn landesweit keine einheitliche Beteiligungsform vorzufinden ist, so zeichnen sich doch einige strukturelle Standards ab.

Aufgaben

Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte und Behindertenvertreter im Fachausschuss sollen die Interessen aller in der betreffenden Region lebenden Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige wahrnehmen, zusammenfassen und gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit vertreten. Darüber hinaus sollen die Behindertenbeauftragten, -beiräte oder -vertreter die Verwaltung und Politiker/innen sachkundig in Behindertenfragen beraten. Weitere Handlungsfelder könnten die Beratung Betroffener, Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die aktive Förderung der Gestaltung einer barrierefreien Kommune sein.

Personen- und Organisationsgruppen

Behindertenbeauftragte/ Behindertenvertreter sollten aus der örtlichen Personengruppe der direkt Betroffenen, ihrer Vertreter/innen (z.B. Angehörige eines betroffenen Kindes) oder Vertreter/innen von Behindertenverbänden und -einrichtungen kommen.

Behindertenbeiräte sollten sich aus Vertretern der örtlichen Behindertenorganisationen zusammensetzen und auch für einzelne direkt Betroffene zugänglich sein, da nach Feststellung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (u.a. Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Bundesländer) über 70 % der Menschen mit Behinderungen nicht Mitglieder in Interessensverbänden sind.

Unabhängigkeit und Arbeitsformen

Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte oder Behindertenvertreter müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein und über angemessene Arbeitsbedingungen verfügen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ehrenamtlich. Näheres ist über eine vom Kreisausschuss zu verabschiedende Richtlinie, Regelung o.ä. festzuschreiben.

Die Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung im Bereich Behinderungen erachtet es für erforderlich die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Kreisebene künftig strukturell abzusichern. Unter Berücksichtigung der vorher aufgezeigten Modelle empfiehlt die Fachgruppe vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorgaben eines niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes auf Kreisebene folgende Beteiligungsform:

- Umwandlung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung im Bereich Behinderungen zur Fachgruppe Behindertenhilfe
- Erweiterung des Mitgliederkreises um örtliche Behindertenbeauftragte oder Vertreter örtlicher Behindertenbeiräte der Gemeinden, Samtgemeinden und Städte im Landkreis Stade
- Benennung eines Vertreters für Menschen mit Behinderungen in den Fachausschuss für Gesundheit, Soziales und Sport durch den Kreistag auf Vorschlag der Fachgruppe Behindertenhilfe
- Weitere Konkretisierungen über die Verabschiedung von Richtlinien für die Benennung und Tätigkeit der Fachgruppe Behindertenhilfe und des Vertreters für Menschen mit Behinderungen im Fachausschuss für Gesundheit, Soziales und Sport, durch den Kreisausschuss

Die Fachgruppe spricht sich gegen eine Direktwahl durch die Betroffenen aus. Eine Erfassung (Wahlregistrierung) aller von Behinderungen betroffener Menschen im Landkreis Stade (nicht nur diejenigen denen ein Behindertenausweis ausgestellt wurde) wäre nur mit einem unverhältnismäßigem finanziellen, personellen und logistischem Aufwand möglich.

Beschluss der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen vom 12.09.2006.

3.2 Handlungsfeld: Barrierefreie Wahlen

Handlungsempfehlung der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen

Im September 2005 hat die Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen die Sozialplanung des Landkreises Stade einstimmig gebeten von den kreisangehörigen Gemeinden den aktuellen Sachstand und deren Einschätzungen hinsichtlich barrierefreier Wahlmöglichkeiten zu erfragen.

Nach der Vorlage der von der Sozialplanung erhobenen Daten und einer eingehenden Beratung am 16.05.2006 erachten die Mitglieder der Fachgruppe eine Handlungsempfehlung hinsichtlich der Verbesserung der barrierefreien Wahlmöglichkeiten im Landkreis Stade für erforderlich.

Die Fachgruppe stellt auf Grund der inhaltlichen Aussagen der befragten Kommunen fest, dass ein fachlich und sachlich angemessenes Verständnis von Barrierefreiheit in den Gemeindeverwaltungen nicht durchgängig vorhanden ist. Hierdurch kann es zu fehlerhaften Einschätzungen der tatsächlichen Situation kommen. So wird z.B. regelmäßig die Barrierefreiheit auf „rollstuhlgerechte“ Zustände reduziert, wobei in Einzelfällen sogar Treppen nicht als Barriere gesehen werden, sofern jederzeit auf zwei „kräftige“ Verwaltungsmitarbeiter (in diesem Fall Wahlhelfer) zurückgegriffen werden kann. Dies ist weder fachgerecht noch gesetzeskonform. Auch der wiederholt gemachte Hinweis auf die Möglichkeit des Briefwahlverfahrens weist eher auf ein nicht ausreichendes Fachverständnis und fehlende Sensibilität gegenüber den Belangen und den Rechten von Menschen mit Behinderungen hin.

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Für die Feststellung von „Barrierefreiheit“ gibt es für die meisten Lebensbereiche ausgewiesene Normen oder Standards. Beispielsweise die DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“ oder DIN 18024 „Barrierefreies Bauen, Strassen, Plätze, Wege u.a.“

Die Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen empfiehlt dem Landkreis Stade

- die fachliche Einschätzung der Fachgruppe zu übernehmen,
- die Umsetzung barrierefreier Wahlmöglichkeiten im Sinne der DIN zu fördern
- die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Stade über die fach- und gesetzesgerechte Definition des Begriffes Barrierefreiheit zu informieren,
- darauf hinzuwirken, dass in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden entsprechend der Bundeswahlordnung (§ 46 Wahlräume) frühzeitig festgestellt und in geeigneter Weise mitgeteilt wird, welche Wahlräume barrierefrei sind
- zu veranlassen, auf den künftigen Wahlbenachrichtigungsscheinen durch Symbolausweisungen auszuweisen, ob das zugewiesene Wahlbüro barrierefrei ist (Vgl. Verfahren der Stadt Bochum)

Beschluss der Fachgruppe zur Begleitung der Sozialplanung des Landkreises Stade im Bereich Behinderungen vom 12.09.2006.